



Niederschrift

Finanzausschuss

20. Wahlperiode – 57. Sitzung

am Donnerstag, dem 29. Februar 2024, 10 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Lars Harms (SSW), Vorsitzender

Michel Deckmann (CDU)

Rixa Kleinschmit (CDU)

Ole-Christopher Plambeck (CDU)

Cornelia Schmachtenberg (CDU), in Vertretung von Rasmus Vöge

Sönke Siebke (CDU)

Oliver Brandt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dirk Kock-Rohwer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Beate Raudies (SPD)

Annabell Krämer (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Anhörung zur Verfassungskonformität des Landeshaushalts 2023	5
2.	Nachschiebeliste der Landesregierung zum Haushaltsentwurf 2024 Umdruck 20/2790	29
3.	Information/Kenntnisnahme	54
	Umdruck 20/2705 – Erhaltungsstrategie Landesstraßen Umdruck 20/2714 – Finanzierung des Coronasymposiums Umdruck 20/2763 – Finanzmarktstabilisierungsfonds Umdruck 20/2753 – Verwaltungsvereinbarung Digitalisierungsinitiative Justiz Umdruck 20/2791 – MultiBaseCS Naturschutz vertraulicher Umdruck 20/2762 – Northvolt	
4.	Voten zu den Bemerkungen 2023 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2021	55
	Votenentwurf der Arbeitsgruppe Haushaltsprüfung Umdruck 20/2704	
5.	Eingliederungshilfe	56
	Vorlage des Sozialministeriums Umdruck 20/2629	
6.	Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur nachhaltigen Finanzierung von Maßnahmen der grün-blauen Infrastruktur	57
	Gesetzesentwurf der Landesregierung Drucksache 20/1463	
	Änderungsantrag der Fraktionen von SSW und FDP Drucksache 20/1490 (neu)	
	Änderungsantrag der Fraktion der SPD Umdruck 20/2822	
7.	Infrastruktursicherungsverträge mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen	58
	Vorlagen des Verkehrsministeriums Umdrucke 20/2475, 20/2792	
	(Fortsetzung der Beratung vom 18. Januar 2024)	
8.	Schuldenbremse reformieren	60
	Antrag der Fraktion des SSW Drucksache 20/1837(neu)	

	Die Schuldenbremse beibehalten – Investitionsquote etablieren	60
	Alternativantrag der Fraktion der FDP Drucksache 20/1901	
	Raum für Zukunftsinvestitionen schaffen – Schuldenbremse weiterentwickeln	60
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 20/1883	
9.	Verschiedenes	61

Der Vorsitzende, Abgeordneter Harms, eröffnet die Sitzung um 10:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung mit der Änderung gebilligt, dass Tagesordnungspunkt 6 abgesetzt wird.

Einstimmig beschließt der Ausschuss, [Umdruck 20/2766](#) (Bürgschaften) im Sinne des § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung vertraulich zu behandeln und die Inhalte geheim zu halten.

**1. Anhörung zur Verfassungskonformität des Landeshaushalts
2023**

Dr. Thomas Schürmann

Leiter der Abteilung Parlamentarische Dienste in der Landtagsverwaltung

Oliwia Urbanski

Mitglied des Wissenschaftlichen Dienstes

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags

Umdruck [20/2569](#)

Frau Urbanski, Mitglied des Wissenschaftlichen Dienstes, trägt vor, der Wissenschaftliche Dienst sei beauftragt worden zu prüfen, ob und inwiefern der Haushalt 2023 des Landes in Bezug auf die Aufnahme und Verwendung von Notkreditmitteln mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 verfassungskonform sei. Gemäß den Einzelplänen des Haushalts seien im Jahr 2023 Mittel aus Rücklagen entnommen worden, die in vergangenen Haushaltsjahren aus den anlässlich der Coronapandemie und des Angriffskriegs gegen die Ukraine beschlossenen Notkrediten gebildet worden seien. Der Wissenschaftliche Dienst sei im Rahmen seiner Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Verfassungswidrigkeit des Landeshaushalts im Wesentlichen auf drei Aspekte zurückführen lasse.

Zunächst sei ein Verstoß gegen die Grundsätze der Jährigkeit und Jährlichkeit zu nennen, da das Haushaltsgesetz 2023 entgegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

von einem periodenübergreifenden Bestand von Notkreditmitteln und deren Verwendung ausgehe, obwohl in dem Urteil deutlich gemacht werde, dass Notkreditermächtigungen mit dem Ende des Haushaltjahrs, in dem sie beschlossen worden seien, verfielen.

Zudem sei der Grundsatz der Haushaltsklarheit berührt. Dem Haushaltsgesetz 2023 lasse sich mit Blick auf den nachträglich gefassten Notlagenbeschluss nicht mehr nachvollziehbar und transparent entnehmen, ob der Haushaltsplan alle mit Notkreditmitteln finanzierten Maßnahmen abbilde oder ob es aufgrund des Notlagenbeschlusses noch darüber hinausgehende finanzielle Mittel zur Bewältigung von Notlagen gebe, die im Haushaltsjahr 2023 hätten genutzt werden sollen oder genutzt worden seien.

Schließlich liege wohl auch ein Verstoß gegen Artikel 61 Absatz 4 der Landesverfassung in Verbindung mit § 18 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung vor. Danach bestimme das Haushaltsgesetz, in welcher Höhe Kredite in dem entsprechenden Haushaltsjahr aufgenommen werden dürften. Eine darüber hinausgehende jahresübergreifende Geltung von Notkreditmitteln bestehe nicht. Die im Jahr 2023 in Anspruch genommenen Notkreditermächtigungen dürften den im Haushaltsgesetz 2023 beschlossenen Kreditrahmen überschritten haben. Damals sei noch davon ausgegangen worden, dass eine überjährige Geltung von Notkreditermächtigungen bestehe. Die genutzten Notkreditermächtigungen im Jahr 2023 seien aber bereits den vorherigen Haushaltsjahren angerechnet worden.

Aufgrund dieser Bewertung hätte es zur Herstellung eines verfassungsgemäßen Zustands eines Nachtragshaushalts bedurft, in dem anstelle von Rücklagenentnahmen neue Kreditermächtigungen hätten geschaffen werden müssen. Davon sei auch seitens der Landesregierung ausgegangen und geäußert worden, dass es grundsätzlich eines Notlagenbeschlusses und eines Nachtragshaushalts bedurft hätte. Der Nachtragshaushalt sei auch aufgrund des Notlagenbeschlusses nicht entbehrlich geworden, da es sich dabei nicht um eine haushaltsgesetzliche Umsetzung gehandelt habe. Im Übrigen werfe der Notlagenbeschluss selbst mit Blick auf die hinreichenden Darlegungen Zweifel an seiner Verfassungsmäßigkeit auf.

Auch wenn ein Nachtragshaushaltsgesetz grundsätzlich im Vorfeld bewilligen und nicht im Nachhinein genehmigen solle, hätten auf diese Weise zum Abschluss des Haushaltsjahrs zumindest eine Rechtsgrundlage für die Notkreditaufnahme geschaffen und auch die Grundsätze

der Haushaltswahrheit und -klarheit wiederhergestellt werden können. Einen Nachtragshaushalt hätten deshalb auch der Bund und andere Bundesländer beschlossen. Dabei seien beispielsweise vom Landtag des Saarlands in globaler Weise Kreditermächtigungen in der Höhe geschaffen worden, in der zuvor aus Rücklagenentnahmen finanzierte Ausgaben erfolgt seien, ohne dass die konkreten Ausgaben und Titel hätten ermittelt werden müssen. Ob vor dem Hintergrund dieser saarländischen Lösung tatsächlich eine faktische Unmöglichkeit vorliege, wie es seitens der Landesregierung vorgetragen werde, sei jedenfalls zweifelhaft. Jedoch würde auch eine faktische Unmöglichkeit der Erstellung eines Nachtragshaushalts an dem objektiven Verfassungsverstoß, der in dem Fehlen von Notkreditermächtigungen liege, nichts ändern.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob es eine Möglichkeit gebe, das Ganze im Nachhinein zu heilen, antwortet Frau Urbanski, ein Nachtragshaushalt hätte, wie es das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil deutlich gemacht habe, bis zum Ende des Haushaltsjahrs 2023 beschlossen werden müssen.

Dr. Hanno Kube

Professor am Lehrstuhl für Öffentliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des
Finanz- und Steuerrechts an der Universität Heidelberg

(per Video)

Umdruck [20/2754](#)

Herr Dr. Kube, Professor am Lehrstuhl für Öffentliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Finanz- und Steuerrechts an der Universität Heidelberg, zeigt auf, im Grunde genommen könne er sich den Ausführungen des Wissenschaftlichen Dienstes anschließen. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 15. November 2023 klargestellt, dass die Grundsätze der Jährigkeit und Jährlichkeit im Falle von Notlagenkrediten streng zu beachten seien. Nach dem Jährlichkeitsgrundsatz dürften Notlagenkreditermächtigungen nur insoweit ausgebracht werden, als voraussichtlich im betreffenden Haushaltsjahr Notlagenkreditmittel zur Finanzierung von Ausgaben zur Notlagenbewältigung aufgenommen werden sollten.

Notlagenkredite dienen der Herstellung des formalen Haushaltsausgleichs im betreffenden Haushaltsjahr. Daraus folge, dass diese dann, wenn haushaltsgesetzlich erteilte Notlagenkreditermächtigungen im betreffenden Haushaltsjahr nicht genutzt worden seien, zum Ende des Haushaltsjahrs ersatzlos entfielen. Dies sei der Jährigkeitsgrundsatz im Vollzug. Damit verbiete sich eine schlichte Weiternutzung von Notlagenkreditermächtigungen über das Jahr hinaus. Ebenso könnten Notlagenkreditermächtigungen nicht in überjährigen Rücklagen geparkt werden.

Daraus ergebe sich eine klare Konsequenz für den Fall Schleswig-Holstein. Die Rücklagen, die gebildet worden seien, seien zum Ende des Jahres entfallen und hätten im Jahr 2023 nicht zur Verfügung gestanden. Deshalb sei der Haushalt 2023, soweit auf diese Rücklagen für geplante Ausgaben gebaut worden sei, formal nicht ausgeglichen und verstoße insofern gegen Artikel 58 Absatz 1 Satz 2 der Landesverfassung. Gleichzeitig seien die Notlagenkreditmittel, die tatsächlich aufgenommen worden seien, im Jahr 2023 ermächtigungslos gewesen. Aus diesem Grund liege ein Verstoß gegen den Gesetzesvorbehalt aus Artikel 61 Absatz 4 der Landesverfassung vor. Nach seiner Überzeugung komme es wegen des Verstoßes gegen den Grundsatz des formalen Haushaltsausgleichs von vornherein zu einer Verfassungswidrigkeit des Haushalts 2023. Die Kreditaufnahme im Jahr 2023 verstoße gegen den Grundsatz des Gesetzesvorbehalts aus Artikel 61 Absatz 4 der Landesverfassung.

Es hätte ein Nachtragshaushaltsgesetz erlassen werden müssen. Dies wäre aufgrund der besonderen Situation, dass das Bundesverfassungsgericht die in Rede stehende Thematik in dieser Form erst zum Ende des Jahres 2023 klargestellt habe, möglicherweise rückwirkend zulässig gewesen. Der Notlagenbeschluss, der gefasst worden sei, reiche dafür nicht aus. Denn nach Artikel 61 Absatz 4 der Landesverfassung sei klar, dass Kreditermächtigungen einer gesetzlichen Grundlage bedürften. Der Notlagenbeschluss sei nun einmal keine gesetzliche Grundlage.

Der Bund sei anders mit dieser Thematik umgegangen. Dort sei der Wirtschaftsstabilisierungsfonds nachträglich mit dem Nachtragshaushalt und dem Nachtragshaushaltsgesetz unterlegt worden. In anderen Ländern sei dies ebenso gemacht worden. Auch in Schleswig-Holstein hätte ein Nachtragshaushaltsgesetz erlassen werden müssen. Im Jahr 2024 sei dies nicht mehr möglich. Das Bundesverfassungsgericht habe auch klargestellt, dass ein Nachtragshaushaltsgesetz nur bis zum Ende des Jahres ergehen könne. Deshalb bleibe es aus seiner

Sicht bei der Verfassungswidrigkeit des Haushalts 2023. Dieser Vorgang sei nicht zu heilen. Die Konsequenzen daraus seien eigenständig zu würdigen. Eine faktische Unmöglichkeit, wie sie vorgetragen worden sei, ändere seiner Meinung nach nichts daran, weil dies verfassungsrechtlich unerheblich sei.

Dr. Florian Becker

Professor für Öffentliches Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Herr Dr. Becker, Professor für Öffentliches Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, legt dar, das, was von Frau Urbanski vom Wissenschaftlichen Dienst sowie von Herrn Dr. Kube vorgetragen worden sei, könne er nur unterstreichen. Er wolle aber noch auf einige Punkte hinweisen, bei denen er anderer Ansicht sei.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 sei eine finanzverfassungsrechtliche Zeitenwende gewesen, weil das Staatsschuldenrecht das erste Mal scharf gestellt worden sei. In dieser Hinsicht habe sich das Bundesverfassungsgericht das Leben in den Jahrzehnten zuvor stets leicht gemacht. Jetzt sei die Schuldenbremse zum ersten Mal verfassungsrechtlich valide umgesetzt worden.

Das Problem sei gewesen, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts erst sehr spät im Jahr erlassen worden sei. Dies habe sowohl den Bund als auch die Länder vor erhebliche praktische Schwierigkeiten gestellt. Für das streitgegenständliche Gesetz sei es im Jahr 2023 ohnehin schon zu spät gewesen.

Schleswig-Holstein könnte es sich nun leicht machen und darauf verweisen, dass das streitgegenständliche Gesetz den Bundeshaushalt betroffen habe, der vor dem Bundesverfassungsgericht verhandelt worden sei. Das Land könnte zudem vortragen, zwar gebe es wortgleiche Regelungen in Schleswig-Holstein, aber nun solle erst einmal das hiesige Landesverfassungsgericht entscheiden. Außerdem habe man prozessual dafür Vorsorge getragen, dass dies nicht so einfach möglich sei. Das Land Schleswig-Holstein habe diesen Weg nicht gewählt, aber auch nur halbherzig gehandelt. So sei lediglich ein Notlagenbeschluss gefasst

worden, der inhaltlich durchaus noch ausbaufähig gewesen wäre und nicht durch einen Nachtragshaushalt flankiert worden sei.

Neu in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei gewesen, dass die Grundsätze der Jährigkeit, Jährlichkeit, Vorherigkeit und Fälligkeit ausdrücklich auch auf das Staatsschuldenrecht und den Nachtragshaushalt angewendet worden seien. Insofern habe Schleswig-Holstein über Mittel und Rücklagen verfügt, die aus seinerzeit materiell verfassungswidrigen Grundlagen eingenommen worden seien. Dies hätte durch einen Nachtragshaushalt korrigiert werden können.

An dieser Stelle weiche er nun von den Meinungen von Herr Dr. Kube und des Wissenschaftlichen Dienstes ab. Das Bundesverfassungsgericht habe ausgeführt, der Haushaltplan diene der Steuerung und der Planung, weswegen er erlassen werden müsse, bevor das Geld eingenommen und ausgegeben werde. Es dürfe aber nicht vergessen werden, dass man sich in einer Ausnahmesituation befinde, weil das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung erst Mitte November getroffen habe. Insofern hätte ein Nachtragshaushalt seines Erachtens, betont Herr Dr. Becker, auch noch nach dem 31. Dezember 2023 erlassen werden können, auch wenn das Bundesverfassungsgericht dies anders sehe. Schließlich hätten der Haushaltsplan und das Haushaltsgesetz auch eine legitimierende Funktion, nicht nur eine Steuerungs- und Planungsfunktion. Sie erlaubten der Verwaltung, Geld auszugeben, das aufgrund der Notlage vorher aus Krediten eingenommen worden sei.

Vor dem Hintergrund der Kettenreaktion – verfassungswidrige Kreditermächtigung, Geld habe überjährig nicht in die Rücklage eingestellt werden dürfen und dürfe insofern auch nicht ausgegeben werden – vertrete er die Ansicht, dass es besser gewesen wäre, die Ausgaben trotz der Grundsätze der Jährigkeit und Jährlichkeit rückwirkend zu legitimieren, auch um die Legitimationsleistung des parlamentarischen Gesetzes zur Geltung zu bringen. Das Bundesverfassungsgericht wäre diesbezüglich vermutlich anderer Ansicht, weil es die Grundsätze der Jährigkeit und Jährlichkeit streng ausgelegt habe.

Die Konsequenz, die sowohl der Wissenschaftliche Dienst als auch Herr Dr. Kube dargestellt hätten, sei, dass die Verfassungswidrigkeit des Haushalts 2023 im Raum stehe. Selbst das wohlmeinendste Parlament könne nichts mehr daran ändern, weil der 31. Dezember 2023 vorbei sei. Dies sei nach seinem Dafürhalten eine unbefriedigende Situation. Er könne aber

besser mit einem ausnahmsweise sachlich gerechtfertigten Verstoß gegen die Grundsätze der Jährigkeit und Jährlichkeit leben als mit einem nicht durch einen Nachtragshaushalt unterlegten Ausgabeverhalten der Regierung und der Verwaltung.

Wenn das Bundesverfassungsgericht sein Urteil ein oder zwei Monate früher erlassen hätte, hätte er dafür plädiert, einen Nachtragshaushalt auf den Weg zu bringen. Seiner Meinung nach wäre das Ganze auch dann noch vertretbar, wenn dies noch nachträglich legitimiert werden würde. Das Land habe eine Notlage jeweils für die Jahre 2023 und 2024 festgestellt und insofern die Möglichkeit geschaffen, die entsprechenden Grenzen zu überschreiten, auch wenn er der Ansicht sei, dass inhaltlich noch ein stärkerer Zusammenhang zwischen den Einnahmen aus den Krediten und der Verausgabung der entsprechenden Posten hergestellt werden müsse.

Eine objektive Unmöglichkeit sei zweifelsohne keine Rechtfertigung für einen Verfassungsverstoß. Seiner Meinung nach gehe es hier eher um eine subjektive Unmöglichkeit. Andere Länder hätten das Problem entsprechend gelöst. Seiner Ansicht nach hätte man einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2023 auch erst im Januar 2024 vorlegen können.

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Dr. Gaby Schäfer, Präsidentin

Umdruck [20/2738](#)

Frau Dr. Schäfer, Präsidentin des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein, bringt zum Ausdruck, aus der Sicht des Landesrechnungshofs wäre ein Nachtragshaushalt für das vergangene Jahr erforderlich gewesen. Allein aus dieser Aussage ergebe sich die Verfassungswidrigkeit des Landeshaushalts 2023.

Hinsichtlich der Frage, ob ein Nachtragshaushalt auch noch nach Ende des Jahres 2023 hätte erlassen werden können, habe sie Zweifel. Ihre Vorredner hätten auf den 15. November 2023 abgestellt, als das Bundesverfassungsgericht seine Urteilsgründe veröffentlicht habe. Sie sei der Meinung, dies hätte die Landesregierung vorher wissen können und auch müssen.

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein habe sich zum ersten Mal im Jahr 2020 zu den Notkrediten geäußert. Alle Rechnungshöfe des Bundes und der Länder hätten ihre Sichtweise am 21. September 2020 in der Hildesheimer Erklärung veröffentlicht und genau auf diejenigen Punkte hingewiesen, auf die auch das Bundesverfassungsgericht im vergangenen Jahr abgehoben habe, um die Verfassungswidrigkeit des Haushalts 2023 festzustellen.

Demnach dürften notlagenbedingte Kredite im jeweiligen Haushaltsjahr nur in der Höhe aufgenommen werden, in der sie zur Finanzierung der Maßnahmen zur Bewältigung der Krise benötigt würden. Dies habe auch das Bundesverfassungsgericht im vergangenen Jahr festgestellt. Ferner müsse der Verursachungszusammenhang zwischen pandemiebedingten Mehrausgaben und einer dadurch verursachten Neuverschuldung in jedem Haushaltsjahr transparent dargelegt, nachweislich gegeben sein und festgestellt werden. Dies mache deutlich, wohl niemand könne einen Verbotsirrtum für sich in Anspruch nehmen. Das Bundesverfassungsgericht sei davon überzeugt gewesen, dass bei dem Haushalt 2023 des Landes Schleswig-Holstein sehr deutlich gegen Haushaltsrecht verstoßen worden sei.

Frau Dr. Schäfer kommt sodann auf die Frage der Dreifachbegründung bei der Feststellung einer Notlage zu sprechen. Sie zeigt auf, ihrer Meinung nach könne der zeitliche Aspekt nicht als Begründung herangezogen werden, weil die Notlage im Nachhinein rückwirkend von November bis Januar festgestellt werde.

Nach dem Prinzip der multiplen Krise würden drei Tatbestände – Coronapandemie, russischer Angriffskrieg auf die Ukraine und Naturkatastrophe Ostseesturmflut – ins Feld geführt und werde damit eine Notlage begründet. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, ob schon jeder Tatbestand für sich genommen eine Notlage begründen könne oder nur alle drei Tatbestände zusammen. Diese Frage betreffe auch den Haushalt 2024.

Zur Beseitigung der Schäden durch die Sturmflut an der Ostsee seien 200 Millionen Euro vorgesehen. Dies erfülle für sich betrachtet aus ihrer Sicht nicht den Tatbestand der erheblichen Beeinträchtigung der staatlichen Finanzen. In Bezug auf Corona müsse in Zweifel gezogen werden, ob der zeitliche Zusammenhang noch gegeben sei, weil die Pandemie bereits vor vier Jahre begonnen habe. Das Bundesverfassungsgericht habe dazu ausgeführt, der zunehmende zeitliche Abstand erschwere die Begründung für eine Notlage. Zudem habe Schleswig-Holstein im Jahr 2022 einen Großteil der Kreditermächtigungen im Zusammenhang mit

Corona mit der Begründung zurückgegeben, der Tatbestand der Coronakrise sei entfallen. Insofern habe sie Zweifel, ob das Zusammenwirken dieser drei Tatbestände ausreichend sei, um die Notlage zu begründen.

Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein

Dr. Aloys Altmann, Präsident

Umdruck [20/2722](#)

Herr Dr. Altmann, Präsident des Bundes der Steuerzahler Schleswig-Holstein, führt aus, für die klaren Äußerungen seiner Vorrednerin und Vorredner sei er dankbar, vor allem für die Anmerkung von Frau Dr. Schäfer, dass man sich bei der Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit der Landeshaushalte faktisch in einer Endlosschleife befinde, was einmal mehr an der Nachschiebeliste der Landesregierung zum Landeshaushalt 2024 deutlich werde, die der Ausschuss unter dem Tagesordnungspunkt 2 behandeln werde. Der Bund der Steuerzahler sei sehr daran interessiert, dabei mitzuwirken, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag auf den Haushaltspfad der Tugend zurückfinden möge.

Er erinnere daran, dass sich der Bundestag und die Landesparlamente vor einigen Jahren mit der Einführung der Schuldenbremse sowie deren Verankerung im Grundgesetz und in den Landesverfassungen sehr kraftvoll zu der Frage der nachhaltigen und generationengerechten Haushaltsgestaltung geäußert hätten. Zweifelsohne befinde man sich derzeit in Krisen. Es dürfe aber nicht unterschlagen werden, dass man sich auch in Zeiten höchster Steuereinnahmen befinde. Die Aufgabe der Parlamente und insofern auch des Schleswig-Holsteinischen Landtags sei, die Haushaltsgestaltung der Landesregierung zu kontrollieren. Aufgabe sei hingegen nicht, gemeinsam mit der Regierung die Grenzen der Verfassungsmäßigkeit auszutesen.

Es gelte, sich nun dem eigentlichen Kernproblem zuzuwenden, nämlich die Tragfähigkeit und Generationengerechtigkeit des Haushalts wiederherzustellen. Beide Aspekte seien in den vergangenen Jahren sowohl vom Landesrechnungshof als auch vom Bund der Steuerzahler immer wieder gerügt worden. Die von ihm bereits angesprochene Endlosschleife müsse beendet

werden. Er hoffe, dies werde gelingen, ohne dass Korsettstangen seitens des Landesverfassungsgerichts notwendig seien.

Abgeordnete Krämer führt aus, sie freue sich ausdrücklich darüber, dass alle Anzuhörenden und auch der Wissenschaftliche Dienst die Meinung der FDP-Fraktion hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit des Landeshaushalts 2023 teilten.

Die Fraktion der Freien Demokraten habe bereits den zweiten Nachtragshaushalt für das Jahr 2022 als nicht verfassungskonform bezeichnet. Seinerzeit sei ein Betrag in Höhe von 200 Millionen Euro aus dem Corona-Notkredit für Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg umgeschichtet worden. Im Dezember 2022 seien davon erst 37 Millionen Euro verausgabt gewesen. Insofern habe sich zum Jahresende noch ein erhebliches Volumen in dem Topf für die Ukraine befunden. Nichtsdestotrotz habe das Parlament mit dem zweiten Nachtragshaushalt 2022 mit großer Mehrheit eine weitere Milliarde an Notkrediten beschlossen. Die FDP-Fraktion habe damals zum Ausdruck gebracht, dass diese Mittel nicht noch im Jahr 2022 benötigt würden. Insofern hätte allen bewusst sein müssen, dass die Verfassung aufgrund dieser Vorgehensweise sozusagen mit Füßen getreten werde.

Die FDP-Fraktion habe im Novemberplenium zum Ausdruck gebracht, ihrer Ansicht nach sei ein Nachtragshaushalt für das Jahr 2023 zwingend erforderlich. Die Finanzministerin habe dies im Grunde genommen anerkannt und gesagt, dies sei auch aus ihrer Sicht erforderlich. Allerdings habe sie die Nichtvorlage eines Nachtragshaushalts mit der faktischen Unmöglichkeit begründet. Andere Landesparlamente und auch der Bund seien diesbezüglich anders verfahren als Schleswig-Holstein. Insofern freue sie sich darüber, dass diese Problematik von Anzuhörenden als subjektive Unmöglichkeit bezeichnet worden sei.

Das Parlament habe die Corona-Notlage im Jahr 2022 insbesondere aufgrund der guten Steuereinnahmen für beendet erklärt, obwohl seinerzeit noch erhebliche Nachwirkungen aus der Coronapandemie zu spüren gewesen seien. Zumindest seien noch Ausgaben anhängig gewesen. Mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wolle sie wissen, ob und wie begründet werden könne, die Corona-Notlage im Jahr 2024 wieder aufleben zu lassen, auch wenn kein direkter Zusammenhang zur Coronapandemie mehr gegeben sei.

Hinsichtlich des sachlichen Veranlassungszusammenhangs habe das Bundesverfassungsgericht in der Randnummer 138 der Urteilsbegründung ausgeführt, je weiter das auslösende Ereignis in der Vergangenheit liege, je mehr Zeit zur Entscheidungsfindung gegeben sei und je entfernter die Folgen seien, desto stärker werde sich der Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers verengen, weil die Folgen seines Handelns mit der Zeit besser abzuschätzen seien und so verhindert werden könne, dass die Ausnahme der Überschreitung der Kreditobergrenze zur Regel werde, wie es bei der grundgesetzlichen Vorgängerregelung bemängelt worden sei.

Für das Jahr 2024 seien über die Nachschiebeliste 20 Millionen Euro für die Gestaltung kommunaler Radwege aus dem Corona-Notkredit vorgesehen. Dieser Posten werde damit begründet, Radfahren sei gut für die gesundheitliche Verfassung, stärke das Immunsystem und könne einer Coronainfektion vorbeugen. Sie bitte die Anzuhörenden darum, zu dieser Begründung Stellung zu nehmen.

Abgeordneter Plambeck zeigt auf, einige der Anzuhörenden hätten darauf hingewiesen, dass ein Nachtragshaushalt für das Jahr 2023 dringend erforderlich gewesen wäre und dass dieser im Jahr 2024 nicht nachgeholt werden könne. Es lasse sich sicherlich trefflich darüber streiten, ob eine faktische Unmöglichkeit vorliege oder nicht. Die CDU-Fraktion sei davon ausgegangen, es sei nicht möglich, noch im Jahr 2023 einen Nachtragshaushalt aufzustellen. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob es überhaupt eine Heilungsmöglichkeit gebe.

Weiterhin interessiere ihn zu erfahren, ob nur die formellen Aspekte berücksichtigt werden müssten oder ob auch der Aspekt einbezogen werden müsse, wie das Ganze gelebt und umgesetzt werde. Die Rücklagen, die im Jahr 2023 bestanden hätten, seien komplett auf null heruntergefahren worden. Insofern sei das Prinzip der Überjährigkeit von 2023 auf 2024 nicht umgesetzt worden und habe sich das Land an die Regeln gehalten.

Die Präsidentin des Landesrechnungshofs habe darauf hingewiesen, dass jede Krise für sich betrachtet werden müsse. Er werfe die Frage auf, ob Krisen nicht doch gebündelt betrachtet werden könnten oder ob in der Tat jede Krise für sich zu betrachten sei. Es dürfe nicht vergessen werden, dass in Zukunft wieder drei Krisen gleichzeitig das Land treffen könnten. Dies könne sicherlich auch in Bezug auf den Vollzug des Haushalts entsprechende Auswirkungen haben.

Abgeordneter Brandt legt dar, keiner der Anzuhörenden habe in Zweifel gezogen, dass ein grundsätzliches Erfordernis für einen Nachtragshaushalt 2023 bestanden habe. Die Finanzministerin habe dies ebenfalls mehrfach zum Ausdruck gebracht, aber die faktische Unmöglichkeit als Grund genannt, weshalb kein Nachtragshaushalt vorgelegt worden sei. Auch er fasse diese Problematik nicht als subjektive Unmöglichkeit auf, sondern als eine faktische Unmöglichkeit in einem konkreten Fall, weil sich die Situation im schleswig-holsteinischen Landeshaushalt anders dargestellt habe als auf Bundesebene oder im Saarland. Dort habe der Nachtragshaushalt mit einer einfachen Rückbuchung zulasten des Sondervermögens aufgestellt werden können. In Schleswig-Holstein hingegen hätten sich die Notkreditmittel über alle Einzelpläne verteilt und wäre insofern ein erheblicher Aufwand erforderlich gewesen.

Nach Ansicht von Herrn Dr. Becker hätte es einen Nachtragshaushalt für das vergangene Jahr geben müssen. Trotz des anderslautenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts wäre es nach seinem Dafürhalten möglich gewesen, diesen auch erst im Nachhinein, also im Jahr 2024, aufzustellen und zu verabschieden. Herr Dr. Kube habe dargelegt, ein Nachtragshaushalt hätte zwingend schon 2023 auf den Weg gebracht werden müssen. Insofern stelle sich die Frage, wie eine Heilung möglich sei, wenn einerseits die Landesregierung der Meinung gewesen sei, aufgrund der faktischen Unmöglichkeit habe bis 31. Dezember 2023 kein Nachtragshaushalt aufgestellt werden können, und andererseits Herr Dr. Kube auf dem Standpunkt stehe, für das vergangene Jahr könne rückwirkend kein Nachtragshaushalt mehr aufgestellt werden.

Der Vorsitzende stellt fest, am 15. November 2023 habe das Bundesverfassungsgericht sein Urteil veröffentlicht. Vom 22. bis 24. November 2023 habe der Landtag getagt. Es sei wichtig gewesen, das Urteil erst einmal zu analysieren und juristische Expertise dazu einzuholen. Eine Woche nach der Verkündung des Urteils sei die Landesregierung verständlicherweise noch nicht in der Lage gewesen, einen Nachtragshaushalt vorzulegen und beschließen zu lassen.

Der Landtag sei dann wieder vom 13. bis 15. Dezember 2023 zusammengetreten. Spätestens in dieser Plenartagung hätte ein Nachtragshaushalt eingebracht werden müssen, wenn die Landesregierung überhaupt in der Lage gewesen wäre, dies innerhalb von vier Wochen zu stemmen. Vor diesem Hintergrund sei der SSW davon ausgegangen, dass eine faktische Unmöglichkeit vorliege und die Verabschiedung eines Nachtragshaushalts im Jahr 2023 nicht

mehr möglich sei, selbst dann nicht, wenn der Landtag zu einer Sondersitzung zusammenkomme. Als Alternative sei ein entsprechender Beschluss gefasst worden, damit zumindest die Beschlusslage klar gewesen sei. Diesbezüglich stelle sich die Frage, ob dies in Ordnung gewesen sei oder ob trotzdem ein Nachtragshaushalt hätte beschlossen werden müssen, wie auch immer dieser dann ausgesehen hätte.

Herr Dr. Becker habe ausgeführt, auch wenn es nicht mehr möglich gewesen sei, einen Nachtragshaushalt bis Ende des Jahres 2023 aufzustellen, hätte dies zumindest später erfolgen müssen. In Anbetracht dieser Aussage wolle er wissen, ob dies tatsächlich eine Option gewesen wäre und ob beispielsweise auch noch im Mai 2024 ein Nachtragshaushalt für das vergangene Jahr beschlossen werden könne, um die Verfassungsmäßigkeit des Haushalts wiederherzustellen. Des Weiteren sei er daran interessiert zu erfahren, ob jemand den Haushalt 2023 beklagen könne und welche Auswirkungen dies rein faktisch habe.

Herr Dr. Kube wendet sich zunächst der Frage zu, ob es möglich sei, Ausgaben auch dann noch notlagenbedingt zu legitimieren, wenn eine Notsituation bereits zu Ende sei. Er erläutert, aus staatschuldenrechtlicher Sicht komme es nicht darauf an, wann eine Notsituation eintrete. Vielmehr sei ausschlaggebend, in welchem Jahr sich die Notsituation finanziell schockartig auswirke. Solange sich eine Notsituation in einem Jahr schockartig auswirke, beispielsweise auch aufgrund des Wegfalls von Rücklagen, könnten die Notlage staatschuldenrechtlich noch in demselben Jahr erklärt und Notlagenkredite aufgenommen werden. Die Ausnahmeklausel der Schuldenbremse diene dazu, die finanziellen Wirkungen von Notsituationen abzufedern.

Es stelle sich die Frage, ob und inwieweit noch im Jahr 2024 schockartige finanzielle Auswirkungen vor allem durch die Coronakrise darstellbar seien. Dies sei aus seiner Sicht sehr problematisch, gerade auch vor dem Hintergrund der Frage, welche Ausgabenposten geplant seien. Klar sei, dass eine Krise nicht durch Notlagenkreditmittel gleichsam ausfinanziert werden könne. Diese seien keine Vollversicherung für eine Krise. Vielmehr sollten damit lediglich erste schockartige Auswirkungen abgefedert werden. Je länger eine Krise dauere, desto stärker müsse sie mit regulären Haushaltsmitteln bewältigt werden.

Insofern komme es einerseits auf die finanzielle Erheblichkeit in einem spezifischen Jahr an. Andererseits müsse eine Schockwirkung vorliegen. Je länger eine Krise dauere, desto problematischer werde das Ganze. Deshalb habe er große Zweifel, Notlagenkredite noch im Jahr 2024 coronabedingt zu legitimieren.

Die Ausführungen von Herrn Dr. Becker zu einer Heilungsmöglichkeit im Nachhinein könne er nachvollziehen. Gleichwohl gehe es in diesem Fall auch um eine Art verfassungsrechtlicher Beratung. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts sei sehr klar und streng, was den Planungscharakter des Haushaltsgesetzes und auch eines Nachtragshaushaltsgesetzes im laufenden Haushaltsjahr angehe. Legitimation sei das eine. Auch eine nachträgliche Legitimation sei selbstverständlich ein Aspekt. Aber es gehe um die Planung nach vorne, die im neuen Haushaltsjahr nicht mehr möglich sei. Er lese das Verfassungsurteil eindeutig so, dass ein Nachtragshaushaltsgesetz im neuen Jahr verfassungsrechtlich absolut unzulässig sei.

Wenn ein Nachtragshaushaltsgesetz im Jahr 2024 rückwirkend für das vergangene Jahr erlassen würde, wäre dies aus seiner Sicht verfassungswidrig und könnte sich dies auf den Aspekt der Verfassungswidrigkeit des Haushalts 2023 nicht mehr auswirken. In diesem Zusammenhang stelle sich auch die Frage, was dies aus der Ex-post-Situation heraus für die Beurteilung des Haushalts 2023 und die Praxis bedeute. Das Haushaltsjahr 2023 sei abgeschlossen. Es entspreche der gerichtlichen Praxis, dass zwar die Verfassungswidrigkeit bereits vergangener Haushalte festgestellt werde. Dies habe aber letztlich keine weiteren Konsequenzen und auch keine Nichtigkeit des Haushalts zur Folge. Auch seien die bereits getätigten Ausgaben nicht illegitim gewesen. Es spreche einiges dafür, dass es bei einer Verfassungswidrigkeitserklärung bleibe, es aber nicht zu einer Nichtigkeit des Haushalts 2023 führe. Diesbezüglich wolle er dem Landesverfassungsgericht aber nicht vorweggreifen.

Bezüglich der Bündelung von Krisen und der Begründung von Notlagenkrediten aufgrund mehrerer Krisen gleichzeitig seien zwei Aspekte zu beachten. Zum einen müsse die Frage geklärt werden, welche Auswirkungen eine Krise oder mehrere Krisen unter dem Gesichtspunkt der Erheblichkeit auf den Haushalt habe. Seiner Ansicht nach müssten zur Subsumtion unter das Erheblichkeitserfordernis mehrere Krisen zusammen mit ihren Auswirkungen auf ein Haushaltsjahr betrachtet werden. Zum anderen müsse jede Krise für sich spezifische Notlagenkreditmittel begründen.

Der sachliche Veranlassungszusammenhang beziehe sich aus seiner Sicht auf jede einzelne Krise. Zur Subsumtion unter das Erforderlichkeitskriterium müssten mehrere Krisen zusammen betrachtet werden. Es könne auch mehrere Notlagen parallel geben, die jeweils nicht sehr umfangreich seien, wodurch der Haushalt trotzdem gesprengt werde und die Regierung nicht mehr handlungsfähig sei. Insofern sollten in Bezug auf den Aspekt der Erheblichkeit einzelne Notlagen zusammen betrachtet werden. Für den sachlichen Veranlassungszusammenhang hingegen müssten sie getrennt betrachtet werden.

Herr Dr. Becker weist darauf hin, dass der sachliche Zusammenhang zwischen einer Krise und der Einnahme aus Krediten beziehungsweise den Maßnahmen, die mit den Einnahmen finanziert werden sollten, nicht im Einzelnen, aber zumindest global begründet sein müsse. Das von der Abgeordneten Krämer genannte Beispiel der Gestaltung kommunaler Radwege sei ein besonders bizarres. Seiner Ansicht nach billige das Bundesverfassungsgericht hier dem Gesetzgeber beziehungsweise der initiativ berechtigten Regierung zwar einen erheblichen Einschätzungsspielraum zu. Aber vermutlich sei der Ansatz zur Gestaltung kommunaler Radwege im Haushalt 2024 aus dem Corona-Notkredit doch etwas weit hergeholt.

Die Darlegungslasten des Haushaltsgesetzgebers erhöhten sich mit zunehmendem Abstand zu der Notsituation. Das Bundesverfassungsgericht habe ausgeführt, es könnten auch mittelbare Folgen einer Notsituation mit Notkrediten bekämpft werden. Insofern müsse immer im Einzelnen geprüft werden, wofür Geld ausgegeben werden solle. So könnten heutzutage zweifelsohne keine 4 Milliarden Schutzmasken mehr aus Notkreditmitteln angeschafft werden. Selbstverständlich gebe es heute noch immer wirtschaftliche und gesellschaftliche Verwerfungen, die mit Spätfolgen aus der Coronapandemie begründet werden könnten, sodass zumindest ein mittelbarer sachlicher Zusammenhang bestehe.

Er habe bereits aufgezeigt, dass das Bundesverfassungsgericht die Situation anders sehe als er. Dies sei allerdings die Meinung des Bundesverfassungsgerichts. Schleswig-Holstein habe einen eigenen Verfassungsraum mit einem eigenen Landesverfassungsgericht. Er sei sich nicht sicher, ob es für den Legitimationsgedanken, den er aufgezeigt habe, nicht doch offen wäre. Er sei auf die Diskussion gespannt, ob das Landesverfassungsgericht der Ansicht sei, ein Heilungsversuch, um einen verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen, vertiefe letztlich die Verfassungswidrigkeit, weil es nicht nur einen verfassungswidrigen Haushalt für das Jahr 2023 gebe, sondern auch noch einen verfassungswidrigen Heilungsversuch im Jahr 2024.

Insofern rate er faktisch eine Verschlimmbesserung an. Nach seinem Dafürhalten sei es verfassungsrechtlich sympathischer zu versuchen, nachträglich eine Legitimation herbeizuführen.

Typischerweise würden Urteile wie das des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 erst mit einem gewissen zeitlichen Abstand zu dem eigentlichen Ereignis erlassen. Seien Mittel allerdings an irgendeiner Stelle geparkt worden, so habe dies eine unmittelbare Auswirkung auf diese Mittel. Da dies im Lichte des Urteils auch in Schleswig-Holstein nicht mehr stattfinden werde, werde das Urteil letztlich nur eine Feststellung sein. Zwar sei festgestellt worden, dass der Haushalt 2023 des Landes Schleswig-Holstein verfassungswidrig gewesen sei, praktische Folgen dürfte dies aber nicht haben.

Er habe einen Mitarbeiter gebeten, einmal zu versuchen, die verschiedenen Nachtragshaushalte, Sondervermögen, Rücklagen, Finanzströme und Ähnliches nachzuvollziehen. Dies habe seinem Mitarbeiter sage und schreibe zweieinhalb Tage Arbeit gekostet. Daher mahne er die Einhaltung des Grundsatzes der Haushaltsklarheit an, damit es auch informierten Bürgerinnen und Bürgern, die eine gewisse Sachkompetenz hätten, möglich sei, die einzelnen Vorgänge in überschaubarer Zeit zu verstehen. Vermutlich wäre es bei Beachtung dieses Grundsatzes möglich gewesen, einen Nachtragshaushalt aufzustellen.

Frau Dr. Schäfer führt aus, diese Einschätzung von Herrn Dr. Becker teile sie voll und ganz. Schließlich befassten sich nicht nur dessen Mitarbeiter mit dem Haushalt, sondern auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzministeriums. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesrechnungshofs diskutierten beispielsweise immer wieder darüber, was im Einzelnen in den Haushalt hineingeflossen sei.

Der Haushaltsabschluss 2023 liege noch immer nicht vor. Dies sei ein Ausdruck dessen, dass mehr als 90 Rücklagen und zahlreiche Sondervermögen bestünden. Es blicke schlicht niemand mehr durch. Dies sei im Hinblick auf die Grundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit unerträglich. Wenn schon der Landesrechnungshof, der sich professionell mit dieser Materie befasse, die Finanzströme nicht mehr nachvollziehen könne, sei ein kritischer Zustand erreicht. Sie könne dies nur als Zumutung bezeichnen. Dies sei auch eine Folge der Verschuldungspolitik, der Vorratskredite und vieler Ausnahmen und nicht im Sinne der Verfassung.

Herr Dr. Altmann fügt hinzu, den Ausführungen im Hinblick auf die Grundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit könne er sich nur anschließen. Genau dies habe er in seinem Eingangstatement mit dem Begriff „Haushaltspfad der Tugend“ gemeint. Es müsse gelingen, auf den haushalterischen Pfad der Tugend zurückzukehren.

Herr Dr. Schürmann hält fest, einige der Anzuhörenden hätten die praktischen Konsequenzen des verfassungswidrigen Haushalts 2023 angesprochen. So habe Herr Dr. Becker ausgeführt, Konsequenzen, welcher Art auch immer, könnten durch eine nachträgliche Legitimation vermieden werden. Der Lösungsansatz einer nachträglichen Legitimation sei zunächst einmal begrüßenswert. Es könne auch ein politischer Druck bestehen, im Jahr 2024 einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2023 aufzustellen und zu verabschieden, der das Haushaltsgesetz 2023 rückwirkend ändere, sodass möglicherweise keine echte Legitimation dahinterstehe.

Eine interessante Frage sei, was geschehe, wenn der Haushalt 2023 verfassungswidrig bleibe. Herr Dr. Kube und Herr Dr. Becker hätten diesbezüglich darauf hingewiesen, dass, wenn es überhaupt zu einem landesverfassungsgerichtlichen Verfahren komme, allenfalls festgestellt werde, der Haushalt 2023 sei verfassungswidrig gewesen, und er nicht für nichtig erklärt werde. Daraus resultierten keinen Folgen.

Er gebe allerdings zu bedenken, dass im Jahr 2023 Mittel verausgabt worden seien, die keine Grundlage im Haushaltsgesetz 2023 gehabt hätten. Dies beruhe darauf, dass die Kreditermächtigungen bereits in früheren Haushaltsjahren geschaffen worden seien. Wenn schon im Haushaltsgesetz 2023 bezüglich des Regelungsinhalts keine Kreditermächtigungen enthalten seien, dann sei die Frage, ob das Haushaltsgesetz 2023 als verfassungswidrig festgestellt oder ob es für nichtig erklärt werde, im Grunde genommen irrelevant. Dann müsse auch die Frage aufgeworfen werden, wie es sich mit den Haushaltsgesetzen für die Jahre 2020, 2021 und 2022 verhalte. In diesem Zusammenhang rufe er eine andere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Erinnerung, das ausgeführt habe, es gebe keine Überjährigkeit.

Nach seiner vorläufigen Beurteilung könne man sich nicht darauf zurückziehen zu sagen, da das Bundesverfassungsgericht keine Nichtigkeit festgestellt habe, hätten die entsprechenden Mittel im vergangenen Jahr ohne Weiteres verausgabt werden können. So weit wolle er nicht gehen.

Da im Jahr 2023 Mittel ohne gesetzliche Ermächtigung ausgegeben worden seien, stelle sich auch die Frage, was dies beispielsweise für das Kontrollkonto bedeute und ob der ursprüngliche Tilgungsplan, der bei der Festlegung der Sondervermögen festgesetzt worden sei, durch weitergehende Tilgungsverpflichtungen nach den Regelungen über das Kontrollkonto überholt sei. Dieser Frage habe sich auch der Landesrechnungshof im Rahmen der Haushaltskontrolle zu widmen. Unabhängig von der Frage, ob das Landesverfassungsgericht möglicherweise die Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit des Haushalts 2023 feststelle, sollten noch einige andere Fragen zeitnah geklärt werden.

Abgeordnete Krämer merkt an, sie sei nicht der Ansicht des Abgeordneten Plambeck, dass sich das Land mit dem kompletten Zurückfahren der Rücklagen im Jahr 2023 an die Regeln gehalten habe. Denn die Kreditermächtigung, die zum Jahresanfang bestanden habe, sei auch auf die verausgabten Kredite zurückzuführen gewesen. Insofern habe für jeden Euro, der im Jahr 2023 aus Notkrediten verausgabt worden sei, keine rechtliche Grundlage bestanden. Darauf habe sie bereits im Novemberplenium hingewiesen.

Ihrer Ansicht nach könne im Zusammenhang mit der Vorlage eines Nachtragshaushalts noch im Jahr 2023 nicht das Argument der faktischen Unmöglichkeit angeführt werden. Sie schließe sich der Meinung von Herrn Dr. Becker an, dass in diesem Fall der Sachverhalt der subjektiven Unmöglichkeit bestanden habe.

Die Problematik sei gewesen, dass das Finanzministerium in der Kürze der Zeit nicht habe ermitteln können, in welchen Haushaltsposten Rücklagen abgebildet seien. Dieses Problem sei noch immer nicht gelöst. Sie habe mit einer Kleine Anfrage – Drucksache 20/1820 – die Entwicklung und den Bestand der Rücklagen des Landes exklusive der Rücklagen aus Notkrediten zum Jahresende 2023 beim Finanzministerium abgefragt.

Der Landtag warte bis auf den heutigen Tag noch immer auf den Haushaltsabschluss 2023. Daran werde deutlich, dass im Finanzministerium weiterhin eifrig nach den entsprechenden Posten und Zahlen gesucht werde. Daraus habe die Unmöglichkeit resultiert, noch im vergangenen Jahr einen Nachtragshaushalt aufzustellen. Es könne nicht angehen, dass ein Nachtragshaushalt nur deshalb nicht aufgestellt werde, weil Mittel nicht ordentlich verbucht worden seien. Ihrer Ansicht nach habe das Finanzministerium schlicht keinen Überblick mehr über die Kredite und deren Verwendung.

Die Fehler, die in der Vergangenheit gemacht worden seien, müssten im laufenden Haushaltsjahr und in der Zukunft tunlichst vermieden werden. Insofern sei es wichtig, Lehren aus dem Dilemma im Zusammenhang mit dem Haushalt 2023 zu ziehen und einen erneut verfassungswidrigen Haushalt zu verhindern.

Sie bitte die Anzuhörenden darum, den sachlichen Veranlassungszusammenhang zwischen Ausgaben für kommunale Radwege und der Coronapandemie herzuleiten.

Die Landesregierung wolle den Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2024 insgesamt 7 Millionen Euro aus dem Ukraine-Notkredit für die Anschaffung von Balkonkraftwerken, Lastenrädern und Wallboxen zur Verfügung stellen. Die Energiepreise im Jahr 2024 hätten nichts mehr mit dem Bestreben des Landes zu tun, die Bürgerinnen und Bürger gut durch den Winter 2022/2023 kommen zu lassen. Auch hier bitte sie darum, den sachlichen Veranlassungszusammenhang aufzuzeigen. Schließlich beziehe sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts explizit darauf, dass dauerhafte Aufgaben des Staates nicht finanziert werden sollten, die Bekämpfung des Klimawandels aber eine Daueraufgabe sei.

Abgeordnete Raudies äußert in Richtung der Abgeordneten Krämer, sie könne die Debatte durchaus nachvollziehen und würde sie auch gerne führen. Ihrer Meinung nach gehöre sie aber nicht an diese Stelle.

Aufgrund der Ausführungen von Herrn Dr. Schürmann, der gesagt habe, ein verfassungswidriger Haushalt habe zur Folge, dass Mittel ohne gesetzliche Grundlage verausgabt worden seien, wolle sie wissen, ob dies nur Mittel aus dem Notkredit oder sämtliche Ausgaben betreffe.

Sie erinnere daran, dass die Finanzministerin im Novemberplenium sehr klar gesagt habe, sie gehe davon aus, die Vorgehensweise der Landesregierung in Form der erklärten Notlage sei haltbar. Wenn die Finanzministerin vor dem Landtag eine solche Aussage treffe, verlasse sie sich bis zu einem gewissen Grad auch darauf. Andere Möglichkeiten habe sie nicht. Sie verfüge über keinen Apparat wie die Landesregierung mit Tausenden von Beamtinnen und Beamten, die viel Zeit darauf verwenden könnten, dies zu prüfen. Sie könne sich nur auf die Aussagen verschiedener Gutachterinnen und Gutachter verlassen.

In der heutigen Anhörung habe sie zwei verschiedene Auffassungen zu der Möglichkeit gehört, einen Nachtragshaushalt noch für das Jahr 2023 aufzustellen und zu verabschieden. So stehe Herr Dr. Kube auf dem Standpunkt, ein Heilen der Situation sei selbst im Jahr 2023 nicht mehr möglich gewesen, weil im November und Dezember keine Planungen mehr möglich gewesen seien. Insofern plädiere sie dafür, sich in den kommenden Wochen sehr ausführlich mit den Folgen dieser Thematik zu befassen.

Der Vorsitzende wirft die Frage auf, ob die Ausgaben im Jahr 2023 trotz der Annahme, dass richtig gehandelt worden sei, unrechtmäßig gewesen seien und hätten zurückgeführt werden müssen. Da die Vorgehensweise in den Haushalten der Jahre davor die gleiche gewesen sei, dürften auch sämtliche darin enthaltenen Ausgaben nicht rechtmäßig gewesen sein. Insofern stelle sich die Frage, ob die Haushalte für die Jahre 2020, 2021 und 2022, die Notkredite beinhaltet hätten, ebenfalls verfassungswidrig seien.

Herr Dr. Kube antwortet, auch auf Bundesebene habe man zum Ende des Jahres 2023 nicht alle Sondervermögen überblicken können. Der Bund habe sich seinerzeit auf den Wirtschaftsstabilisierungsfonds konzentriert und diesbezüglich den Nachtragshaushalt beschlossen, um zumindest insofern die Verfassungsmäßigkeit herzustellen. Seiner Ansicht nach hätte in Schleswig-Holstein die Möglichkeit bestanden, sich zunächst einmal auf die wesentlichen Rücklagen zu konzentrieren und einen Nachtragshaushalt vorzulegen.

Im Zentrum der von den Abgeordneten aufgeworfenen Fragen habe die Problematik der Rechtsfolgen gestanden. In dem Gerichtsverfahren beim Bund sei es um Kreditermächtigungen gegangen, die noch nicht genutzt worden seien und in Zukunft genutzt werden sollten. Hier sei die Nichtigkeit die richtige und zutreffende Regelrechtsfolge gewesen, weil die Mittel in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stünden. Wenn es demgegenüber aber um vergangene Haushalte gehe, entspreche es der verfassungsgerichtlichen und auch der verfassungsrechtlichen Praxis, eher die Verfassungswidrigkeit festzustellen, aber nicht die Rechtsfolge der Nichtigkeit zu ziehen, weil dies zu enormen Problemen führen würde.

Die Rechtsfolge der Verfassungswidrigkeit betreffe in der Tat alle Haushalte aus der Vergangenheit, nämlich der Jahre 2021 und 2022, in denen überjährig noch vermeintlich Rücklagen genutzt worden seien. Dies betreffe nicht nur Schleswig-Holstein, sondern auch viele andere

Bundesländer. Auch in Baden-Württemberg seien wohl alte Haushalte verfassungswidrig geworden. Dies sei nicht mehr zu heilen.

Die Verfassungswidrigkeit beruhe im Kern darauf, dass der formelle Haushaltsausgleich nicht gelinge und Kredite im Vollzug ohne Ermächtigung aufgenommen worden seien. Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit habe letztlich keine Konsequenzen insofern, als die Mittel nicht hätten verausgabt werden dürfen. Es sei gerade der Unterschied zur Feststellung der Nichtigkeit, dass die Ausgaben und auch die aufgenommenen Kredite als solche bestehen bleiben dürften. Im Übrigen gehe es hierbei nur um den Gesetzesvorbehalt. Auch Kredite, die das Land ermächtigungslos aufnehme, seien regulär durch einen Darlehensvertrag aufgenommen, der dadurch nicht beeinträchtigt werde. Die Rechtsfolge der Unvereinbarkeit habe keine Konsequenzen, was den Vollzug angehe.

Eine Frage, die schwierig zu beantworten sei und derer man sich noch annehmen müsse, sei, welche Auswirkungen das Ganze insbesondere für das Kontrollkonto habe. Gegebenenfalls müssten Konsequenzen insofern gezogen werden, als das Kontrollkonto infolge der Nichtunterlegung durch Ermächtigungen belastet werde.

Hinsichtlich des sachlichen Veranlassungszusammenhangs zwischen Ausgaben für kommunale Radwege und der Coronapandemie gebe es sicherlich einen Einschätzungsspielraum. Sei eine Krise allerdings schon zu Ende, müsse die Begründung detaillierter werden, wenn weiterhin Notlagenkredite für einen bestimmten Zweck aufgenommen werden sollten. In diesem Zusammenhang erachte er Radwege genauso problematisch wie strukturelle Staatsaufgaben, beispielsweise den Klimawandel, die aus regulären Haushaltsmitteln finanziert werden müssten.

Herr Dr. Becker zeigt auf, bezüglich der Installierung von Balkonkraftwerken könne seiner Ansicht nach auf den Gesichtspunkt der Energiesouveränität abgestellt werden, der im Zusammenhang mit der Ukrainekrise spruchreif geworden sei. Insofern könne man diesbezüglich mit viel gutem Willen noch einen sachlichen Zusammenhang finden. Das Bundesverfassungsgericht habe dem Gesetzgeber durchaus einen gewissen Einschätzungsspielraum überlassen. Ob hingegen die Anschaffung von Lastenrädern und Wallboxen durch die Ukrainekrise veranlasst sei, dürfe bezweifelt werden.

Der Aspekt der Energiesouveränität sei durch die Ukraine Krise in den Vordergrund gerückt. Die Frage, wie sich Deutschland von fossilen Energieträgern, die aus anderen Ländern kämen, unabhängig machen könne, habe sich dadurch enorm beschleunigt. Dies habe nicht mehr nur etwas mit dem Klimawandel zu tun, der zwar eine Staatsaufgabe sei, aber keine Notlage im haushaltsverfassungsrechtlichen Sinne darstelle.

Selbst wenn ein Haushalt von vor zwei oder drei Jahren für nichtig erklärt werde, habe dies auf die allermeisten Ausgaben keine Auswirkung. Denn für die Ausgaben gebe es seitens des Landesgesetzgebers eine Rechtsgrundlage, beispielsweise einen Subventionsbescheid oder einen Vertrag, auf deren Grundlage die entsprechenden Mittel verausgabt worden seien. Ein solcher Bescheid oder Vertrag werde nicht automatisch dadurch nichtig, dass das zugrunde liegende Haushaltsgesetz, das zu der Ausgabe ermächtigt habe, für nichtig erklärt worden sei. Insofern halte er es für ausgeschlossen, dass es zu großflächigen Rückabwicklungen über Jahre hinweg kommen werde.

Frau Dr. Schäfer merkt an, der Hinweis von Herrn Dr. Schürmann auf das Kontrollkonto sei ernst zu nehmen. Jetzt müsse allerdings erst einmal das Ergebnis abgewartet werden, was im Jahr 2023 überhaupt aus Notkrediten finanziert worden sei. Der Jahresabschluss sei bislang noch nicht bekannt. Es sei durchaus möglich, dass im vergangenen Jahr keine Mittel aus Notkrediten verwendet worden seien, weil genügend andere Kreditermächtigungen vorhanden gewesen seien. In den Jahren, in denen keine Notlage erklärt worden sei, sei per se keine Grundlage vorhanden gewesen, Notkredite auszugeben. Dies betreffe die Jahre 2021 und 2023.

Hinsichtlich der Frage, was alles mit einer Notlage begründet und finanziert werden könne, dürfe man nicht nur den zeitlichen Aspekt betrachten, sondern müsse man auch Absurditäten genau prüfen, beispielweise Mittel aus dem Corona-Notkredit für die Beratung zur Sauenhaltung in tierwohlgerechten Ställen. Im Zweifel müssten Korrekturen erfolgen, was in der Vergangenheit bedauerlicherweise nicht erfolgt sei. Der Landesrechnungshof habe in jedem Jahr in seinen Bemerkungen minutiös darauf hingewiesen. Dies habe allerdings keine Korrekturen zur Folge gehabt.

Nun gelte es, genau zu prüfen, wie der Haushalt 2024 verfassungsgemäß aufgestellt werden könne. Die Erkenntnisse, die in der heutigen Anhörung gewonnen würden, sollten genutzt werden, weitere Schäden vom Land fernzuhalten.

Abgeordnete Krämer zeigt auf, das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil auch ausgeführt, es sollten keine allgemeinpolitisch wünschenswerten Projekte durch Notkredite finanziert werden, nur weil das Momentum der vermeintlich günstigen Gelegenheit des Aussetzens der Schuldenbremse gegeben sei. Ihrer Ansicht nach seien auch die Kosten, die mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule ab dem kommenden Jahr verbunden seien, sowie die Ausgaben für die gesamte Schulinfrastruktur darunter zu subsumieren. Sofern sich einer der Anzuhörenden dieser Aussage nicht anschließen könne, bitte sie um Stellungnahme.

Die Frage der Abgeordneten, ob unter strukturelle Staatsaufgaben, die nicht über Notkredite finanziert werden sollten, auch die dauerhaften Kosten der Wohngeldreform fielen, bejaht Herr Dr. Kube.

Herr Dr. Schürmann legt dar, die Schlussfolgerung der Abgeordneten Raudies beruhe wohl auf einem Missverständnis. Seine Ausführungen hätten sich lediglich auf Notkreditmittel bezogen. Frau Dr. Schäfer habe richtig darauf hingewiesen, dass erst einmal bekannt sein müsse, ob die Schuldengrenze überschritten worden sei. Dieser Sachverhalt sei aus den in der heutigen Anhörung bereits vielfach genannten Gründen völlig diffus. Die Frage, ob Subventionsbescheide, Darlehensverträge und Ähnliches wirksam seien, sei weniger das Problem. Hier gehe es um haushaltsrechtliche Sanktionen. In diesem Zusammenhang seien das einzige erkennbare Moment das Kontrollkonto sowie möglicherweise weitergehende Tilgungspflichten. Dies sollte aufgearbeitet werden.

Abgeordnete Raudies wirft die Frage auf, ob der Gesichtspunkt der Verfassungswidrigkeit nicht zum Tragen komme, wenn im Jahr 2023 keine Mittel aus den Notkrediten, für die es keine Ermächtigung gegeben habe, verwendet worden seien, was derzeit noch nicht bekannt sei.

Herr Dr. Kube verdeutlicht, die Ermächtigungen für Notlagenkredite, die im Jahr 2023 nicht genutzt worden seien, betrachte er im Jahr 2024 als untergegangen. Dies sei die Situation aus

dem Verfahren des Bundesverfassungsgerichts. Dabei gehe es um die Zukunft. Insofern trete die Regelrechtsfolge der Nichtigkeit ein und sei keine Rücksichtnahme auf Vergangenes geboten. Wenn es um die Zukunft gehe, trete seiner Ansicht nach die Regelrechtsfolge der Nichtigkeit ein, sodass aus dem Jahr 2023 nichts in das Jahr 2024 übertragen werden könne.

Es bestehe ein weiteres verfassungsrechtliches Risiko hinsichtlich der Frage, ob die strenge Jährlichkeit auch für die konjunkturbedingt erteilten Kreditermächtigungen gelte, die es in allen Bundesländern gebe, und ob diese Kreditermächtigungen insofern auch überjährig zur Verfügung stünden. Dies sei allerdings ein Thema für sich.

Herr Dr. Becker führt aus, die Haushaltsaufstellung, der Vollzug des Haushalts sowie die Ermächtigung, Kredite aufzunehmen und das Geld dann auszugeben, hätten zunächst einmal nichts miteinander zu tun. Wenn der Haushaltsgesetzgeber Kreditermächtigungen erteile, die über das hinausgingen, was aufgrund der Notlage eigentlich erforderlich sei, oder sie ohne eine Notlage ausbringe, sei schon die Aufstellung verfassungswidrig, egal wie die Mittel später verwendet würden.

Frau Dr. Schäfer zeigt auf, sie könne sich diesen Ausführungen nur anschließen. Der Haushaltsplan sei ein Gesetz. Er sei verfassungswidrig gewesen, weil Notkredite darin enthalten gewesen seien. Ein anderes Thema sei der Haushaltsvollzug. Wenn Notkreditmittel in einem Jahr nicht verwendet würden, verfielen sie. Dies sei wohl unstrittig, weil das Finanzministerium auch mit anderen Mittel so verfahren sei.

Herr Dr. Altmann bringt zum Ausdruck, die Frage, ob der Landtag in der Lage sei, seine Kontrollfunktion wahrzunehmen, oder ob er das, was ihm die Landesregierung vorlege, als gegeben hinnehmen müsse, lasse sich leicht beantworten. Der Landtag habe sehr wohl Möglichkeiten, seine Kontrollfunktion wahrzunehmen, unter anderem durch den Wissenschaftlichen Dienst, der in der heutigen Anhörung eine wichtige Rolle gespielt habe. Im Zweifelsfall könne auch der Landesrechnungshof gefragt werden, was sich auch heute wieder bewährt habe.

(Sitzungsunterbrechung von 11:25 bis 11:35 Uhr)

**2. Nachschiebeliste der Landesregierung zum Haushaltsentwurf
2024**
[Umdruck 20/2790](#)

Finanzministerin Heinold führt in die Nachschiebeliste ein. Ferner weist sie darauf hin, dass das Finanzministerium zur Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung und die Beamtenversorgung im Jahr 2024 einen Vorschlag unterbreitet habe (Umdruck 20/2819). Die Ministerin erläutert diese Thematik im Folgenden im Sinne des entsprechenden Schreibens an den Vorsitzenden des Finanzausschusses.

Abgeordnete Herdejürgen zeigt auf, in Umdruck 20/2680 habe das Wirtschaftsministerium auch Informationen über Zuschüsse an Unternehmen gegeben. Aufgrund der Wahrung von Betriebsgeheimnissen sei dieser Umdruck seinerzeit für vertraulich erklärt worden. Sie beziehe sich auf eine Pressemitteilung des Wirtschaftsministeriums vom 28. Februar 2024 bezüglich der Übergabe eines Förderbescheids an ein Unternehmen, das in dem vertraulichen Umdruck genannt sei. Das Wirtschaftsministerium habe insofern etwas öffentlich gemacht, was für den Finanzausschuss nach wie vor vertraulich sei. Sie erwarte, dass, wenn sich der Finanzausschuss zur Vertraulichkeit verpflichte und dann ein Punkt aus einem vertraulichen Umdruck öffentlich gemacht werde, er zumindest darüber informiert werde, damit auch er nicht mehr an die Vertraulichkeit gebunden sei. Vor diesem Hintergrund bitte sie um eine Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes und um eine Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums.

Herr Dr. Schürmann erklärt, in dem Moment, in dem das Wirtschaftsministerium Informationen, die bislang der Vertraulichkeit unterlegen hätten, öffentlich mache, seien sie nicht mehr vertraulich, weil sie in der Öffentlichkeit seien. Diese Informationen könnten dann auch von den Abgeordneten öffentlich genutzt werden, weil sie nicht mehr der Vertraulichkeitsverpflichtung nach dem hiesigen Beschluss unterfielen.

Die Frage, ob das Wirtschaftsministerium dies nicht schon im Vorhinein oder spätestens mit der Veröffentlichung der Pressemitteilung dem Landtag hätte mitteilen müssen, sei zu bejahen. Zwischen der Landesregierung und dem Parlament gebe es die sogenannte Verfassungsorgantreue. Wenn das Parlament auf Wunsch der Landesregierung bestimmte Informationen für vertraulich erkläre und dieses Interesse seitens des entsprechenden Ressorts irgendwann nicht mehr bestehe, könne der Landtag erwarten, dass ihm dies schnellstmöglich

mitgeteilt werde, damit die Politik Handlungsfreiheit in der Öffentlichkeit und die Öffentlichkeit als solche die Möglichkeit habe, die Politik zu verfolgen.

Wirtschaftsstaatssekretärin Carstens legt dar, die Übergabe eines Förderbescheids durch den Minister sei ein normaler Ablauf und stehe im Wirtschaftsministerium des Öfteren auf der Tagesordnung. Das Ministerium habe seinerzeit die Übersicht mit Unternehmen, die gefördert werden sollten, mit der Bitte um Vertraulichkeit übersandt, weil die Unternehmen darum gebeten hätten. Die presseöffentliche Übergabe eines Förderbescheids erfolge allerdings immer mit Zustimmung des jeweiligen Unternehmens.

Sie antwortet auf eine Frage des Vorsitzenden, das Wirtschaftsministerium werde einen Vorschlag unterbreiten, wie in Zukunft mit dieser Problematik umgegangen und die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium und dem Parlament diesbezüglich verbessert werden könne.

Abgeordnete Herdejürgen merkt an, zweifelsohne werde nicht jedes Unternehmen, das vom Land eine Förderung erhalte, der öffentlichen Übergabe eines Förderbescheids zustimmen. Voraussetzung schon für die Vorbereitung eines Pressetermins sei die Zustimmung des jeweiligen Unternehmens. Sie erwarte, dass der Ausschuss spätestens dann darüber informiert werde, dass ein bestimmter Punkt nicht mehr vertraulich sei. Dies betreffe möglicherweise noch weitere Förderungen, die in dem Umdruck enthalten seien. Insofern sei der Ausschuss noch vor der Öffentlichkeit zu informieren.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Förderbescheide nicht nur vom Wirtschaftsministerium, sondern im Grunde genommen von allen Ministerien erlassen und übergeben würden. Insofern erwarte er, dass die Landesregierung einen Vorschlag unterbreite, wie in Zukunft grundsätzlich mit solchen Fällen umgegangen werden solle.

Finanzministerin Heinold bringt vor, der in Rede stehende Vorgang sei insofern etwas Besonderes, als der Finanzausschuss vom Wirtschaftsministerium gebeten worden sei, die Informationen vertraulich zu behandeln, und es zu einem späteren Zeitpunkt mit einem Teil der Informationen an die Öffentlichkeit gegangen sei. Die Kritik aus dem Ausschuss, dass dies unbefriedigend und unsystematisch sei, könne sie nachvollziehen.

Die Wirtschaftsstaatssekretärin habe geäußert, sie werde ein Verfahren vorschlagen, mit dem sichergestellt sei, dass der Ausschuss vorab darüber informiert werde, wenn für vertraulich erklärte Informationen nicht mehr vertraulich seien, weil Öffentlichkeitsarbeit stattfinde. Damit sei dann die Vertraulichkeit der jeweiligen Information aufgehoben.

Auf eine Frage des Vorsitzenden entgegnet Finanzministerin Heinold, da nicht nur vom Wirtschaftsministerium, sondern beispielsweise auch vom Bildungsministerium Förderbescheide übergeben würden, könne die Landesregierung insgesamt nach einer Vorlage aus dem Wirtschaftsministerium ein Schreiben mit der künftigen Vorgehensweise für alle Häuser verfassen.

Sie habe lediglich deutlich machen wollen, dass der Finanzausschuss nicht über jeden Förderbescheid informiert werde. Es gehe ausschließlich um Daten, bei denen der Finanzausschuss um Vertraulichkeit gebeten worden sei. Dies kenne sie überwiegend aus dem Bereich der Wirtschaftsförderung. Möglicherweise sei dies aber auch in anderen Bereichen der Fall. Selbstverständlich müsse der Finanzausschuss darüber informiert werden, wenn bestimmte Punkte aus einem Umdruck, der für vertraulich erklärt worden sei, im Nachhinein herausgenommen würden.

Allgemeine Aussprache zur Nachschiebeliste

Auf die Frage der Abgeordneten Krämer, weshalb die globale Minderausgabe aufgelöst werden solle, antwortet Finanzministerin Heinold, Regierungen beziehungsweise Landtage könnten mit dem Instrument der globalen Minderausgabe arbeiten. Es gebe Rechtsprechung dazu, ob und in welcher Höhe die globale Minderausgabe erlaubt sei. In der Regel orientiere man sich dabei an den Haushaltüberschüssen in den Jahren zuvor. Insofern hätte die globale Minderausgabe in ihrer jetzigen Höhe beibehalten werden können.

Bekanntermaßen biete ein Haushalt ohne globale Minderausgabe dem Parlament mehr Klarheit und Transparenz, weil es dann keinen noch aufzulösenden Posten mehr gebe, bei dem sich die Frage stelle, wo etwas eingespart werden könne. Da bei den Zinsaufwendungen und im Bereich der Sozialhilfe deutliche Kostenreduzierungen prognostiziert worden seien, sei es möglich, die globale Minderausgabe aufzulösen.

Sie erläutert auf eine Nachfrage der Abgeordneten Krämer, die Haushaltslage des Landes sei angespannt. Es gebe enge Begrenzungen in allen Bereichen. Die Auflösung der globalen Minderausgabe bedeute nicht, dass mehr Geld vorhanden sei, sondern dass mit den Planansätzen gearbeitet werden könne. Die Landesregierung habe sich bewusst dafür entschieden, die globale Minderausgabe aufzulösen. Beispielsweise könnten auch die Schulden reduziert oder neue Ausgaben in den Haushalt aufgenommen werden. Dies solle aber nicht gemacht werden.

Abgeordnete Raudies weist darauf hin, die Nachschiebeliste, die mehr als 400 Seiten umfasse, sei den Mitgliedern des Finanzausschusses erst gestern Abend übermittelt worden. Insofern wisse sie nicht, wie das Parlament in Anbetracht der kurzen Zeit der Verpflichtung nachkommen solle, die es sich mit der Annahme der Drucksache 20/1655 (neu) gesetzt habe.

Das Finanzministerium habe sich viel Mühe gegeben, die Notkredite zu begründen. Zum Teil habe es aber die Angabe vergessen, um welche Maßnahmen es sich handele, und nicht erläutert, weshalb eine bestimmte Maßnahme noch enthalten sei. Wenn der Beschluss zur Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation für das Jahr 2024 ernst genommen werden solle, dann könne der Haushalt nicht innerhalb von 14 Tagen beraten und beschlossen werden. Auch könne sie heute keine Fragen an die einzelnen Ministerien stellen.

Finanzministerin Heinold erwidert, das Parlament sei frei darin zu entscheiden, wann die zweite Lesung des Haushalts durchgeführt werde. Die Landesregierung unterbreite lediglich entsprechende Vorschläge. Sie könne durchaus nachvollziehen, dass die Haushaltsberatungen für alle Beteiligten eine Herausforderung seien.

Von der Abgeordneten Raudies gefragt, wann die Landesregierung den in Drucksache 20/1655 (neu) erbetenen Entwurf eines Tilgungsplans vorlegen werde, erläutert Finanzministerin Heinold, der Tilgungsplan sei Bestandteil des Tilgungsgesetzes. Solange sich die Höhe der Tilgung nicht ändere und sie festgeschrieben sei, bedürfe es keines neuen Tilgungsgesetzes. Die Höhe der Tilgung insgesamt hänge mit dem Jahresabschluss 2023 zusammen, an dem mit Hochdruck gearbeitet werde. Sobald dieser vorliege, werde der Finanzausschuss darüber informiert.

Ein Punkt sei bis gestern noch unklar geblieben. Nichtsdestotrotz sei dem Finanzausschuss die Nachschiebeliste bereits zugeleitet worden. Die entsprechende Seite werde im Nachgang ausgetauscht.

Die Nettoneuverschuldung sei in dem vorliegenden Datenblatt mit rund 1,649 Milliarden Euro richtig angegeben. Auf Seite 307 der schon einmal vorab übersandten Unterlage hingegen stehe noch eine um 18 Millionen Euro reduzierte Zahl. In den Unterlagen, die gestern Abend zum Verumdrucken übersandt worden seien, sei die Zahl auf Seite 307 korrigiert worden, so dass die Zahl bezüglich der Nettokreditaufnahme nun in allen Dokumenten übereinstimme.

Herr Dr. Gabriel, stellvertretender Leiter des Referats Bund-Länder-Finzen, Schuldenbremse, Finanzverfassungsrecht im Finanzministerium, erklärt, rechtlich gesehen werde im Tilgungsplan dargelegt, wie die Tilgung zu erfolgen habe. Ein Satz der Formulierungshilfe nehme Bezug auf die Abläufe im Tilgungsgesetz, beispielsweise die Raten und die jeweilige jährliche Erhöhung. Für den Betrag in Höhe von 2,9 Milliarden Euro sei mit dem Tilgungsgesetz ein verbindlicher Tilgungsplan aufgelegt worden. Die neue Summe ergebe sich dann aus dem vorgenannten Betrag abzüglich der geleisteten Tilgungen im laufenden Jahr.

Auf die Frage der Abgeordneten Krämer, ob bis zur nächsten Sitzung in der kommenden Woche die Zahlen bezüglich des Vollzugs des Haushalts 2023 vorlägen, antwortet Finanzministerin Heinold, ihr Haus arbeite stetig an dieser Aufgabe. Sie gehe davon aus, dass sie dem Finanzausschuss in der nächsten Woche zumindest den strukturellen Überschuss sowie die vorläufige Inanspruchnahme von Rücklagen mitteilen könne.

Abgeordnete Raudies erinnert daran, der Finanzausschuss habe um die Übersendung von Wirtschaftsplänen gebeten, unter anderem von der NAH.SH GmbH und der Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH). Diese lägen bislang noch nicht vor.

Wirtschaftsstaatssekretärin Carstens teilt mit, der Wirtschaftsplan der WTSH GmbH sei bereits übersandt worden. Sie werde prüfen, wie es sich mit dem Wirtschaftsplan der NAH.SH GmbH verhalte.

Einzelplan 01

Zu Einzelplan 01 werden keine Fragen gestellt.

Einzelplan 03 (Umdruck 20/2751)

Zu Einzelplan 03 werden keine Fragen gestellt.

Einzelplan 14 ([Umdruck 20/2789](#))

Auf eine Frage der Abgeordneten Krämer zu Kapitel 14 02 Titel 518 03 – Ausgaben für Multifunktionsgeräte – erläutert Herr Fröschlin, stellvertretender Haushaltsbeauftragter für den Einzelplan 14, die fortschreitende Digitalisierung und Modernisierung sei eine Ursache für die erhöhten Ansätze. Wenn Dienststellen einzelne Drucker auflösten und durch Multifunktionsgeräte ersetzen, werde dies im Einzelplan 14 abgebildet. Die Raten für solche Großgeräte würden aus dem IT-Haushalt bezahlt, weil es sich aufgrund der Multifunktionalität um IT-Geräte und nicht mehr um Büroausstattung handele.

Eine Frage der Abgeordneten Krämer zu Titel 518 04 – Ausgaben für Lizenzen und Nutzungsrechte – beantwortet Herr Fröschlin dahin, die Erhöhung des Ansatzes um knapp 2,4 Millionen Euro stelle keinen Puffer dar. Im Einzelplan 14 würden in der Regel lediglich 75 Prozent der Planungen als Budget veranschlagt, weil auch nicht mehr Geld zur Verfügung stehe. Eine detaillierte Auflistung, wie die neu angesetzten Mittel verwendet würden, liefere er schriftlich nach.

Auf die Frage der Abgeordneten Krämer, weshalb der Ansatz bei Titel 518 02 – Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge – um rund 2,4 Millionen Euro erhöht werden solle, zeigt Herr Fröschlin auf, die Eingaben zum Haushaltsentwurf hätten bereits im Mai 2023 vorgenommen werden müssen. Insofern lägen noch Planungsstände aus dem April des vergangenen Jahres zugrunde. Daraus resultierten aktualisierte Planungen. Es werde immer versucht, im Einzelplan 14 ganz aktuell zu planen, nicht nur ein- oder zweimal im Jahr. Auch hierzu werde er die einzelnen Zahlen und die Mittelverwendung schriftlich nachreichen.

Abgeordnete Krämer zeigt auf, gemäß den Ausführungen des Ministerialvertreters seien die Budgets im Einzelplan 14 immer deutlich überzeichnet. Vor diesem Hintergrund werfe sie die

Frage auf, ob die vorgenannten Titel im Haushalt 2023 im Haushaltsvollzug eine hundertprozentige Istauslastung aufwiesen. – Herr Fröschlin antwortet, er werde die genauen Zahlen nachreichen.

Frau Seemann, Vizepräsidentin des Landesrechnungshofs, legt dar, die Projekte und Programme in Maßnahmengruppe 61 – Ausgaben des Programms Digitalisierungsbooster SH (Notkredit) – in Kapitel 14 07 – Einzelfinanzierungen für Informations- und Kommunikationstechnologien – sollten aus dem Notkredit finanziert werden. Als Begründung werde angegeben, mit diesen Projekten und Programmen könnten Notlagen besser beherrscht werden. Sie bitte um ein Beispiel, das deutlich mache, dass ein Programm, das angeschafft werde, oder eine Digitalisierungsmaßnahme, die durchgeführt werde, eine Notlage besser beherrschen könne.

Herr Fröschlin antwortet, das Programm Digitalisierungsbooster umfasse Projekte wie beispielsweise LoRaWAN. KI-Projekte seien darin nicht enthalten. Sehr viele Mittel dieser Maßnahmengruppe würden zur Ausstattung der mobilen Arbeitsfähigkeit in der Verwaltung verwendet. Er erinnere nur daran, wie schnell die Landesverwaltung zu Beginn der Coronapandemie mobil habe arbeiten müssen. Derartige Maßnahmen seien auch für nachgeordnete Behörden notwendig und würden daraus finanziert.

Auf eine Frage der Abgeordneten Krämer zu der Rücklage im Bereich der Digitalisierung in Höhe von 112,8 Millionen Euro legt Herr Fröschlin dar, es handele sich um zwei unterschiedliche Töpfe. Einerseits gebe es das allgemeine kooperative Budget in Kapitel 14 02. Dafür sei die von der Abgeordneten Krämer genannte hohe Rücklage vorgesehen. Andererseits gebe es die Finanzierung aus dem Notkredit, den sogenannten Digitalisierungsbooster, der bisher seine eigene Rücklage gehabt habe, die allerdings nicht mehr verwendet werden dürfe. Die Planungen seien angepasst worden. Er sei frohen Mutes, dass die zusätzlichen Digitalisierungsanstrengungen im Jahr 2024 umgesetzt werden könnten.

Im allgemeinen Haushalt habe es im Jahr 2023 Minderausgaben gegeben. Auch im Jahr davor sei dies der Fall gewesen. Dies komme dadurch zustande, weil relativ hohe Risiken in den Haushalt 2023 hätten aufgenommen werden müssen. Er nenne nur die Registermodernisierung, bei der das Land dazu verpflichtet sei, sie mit einem relativ hohen Betrag abzusichern. Da die Mittel aufgrund der allgemeinen Entwicklung beim Bund und bei den Ländern nicht

abgeflossen seien, habe sich das Finanzministerium dazu entschieden, sie nicht wieder im Haushalt einzuwerben und ihn damit nicht zusätzlich zu belasten, sondern sie über die Rücklage abzusichern, damit sie zur Verfügung stünden, wenn sie gebraucht würden. Ein großer Teil der Rücklage in Höhe von 38,8 Millionen Euro werde mit dem Haushalt 2024 aufgelöst, um den Ausgaberahmen, der zur Absicherung von 75 Prozent der Planungen benötigt werde, darstellen zu können. Dies werde vermutlich auch im Jahr 2025 der Fall sein.

Abgeordnete Krämer erkundigt sich, weshalb zusätzlich Notkredite aufgenommen würden, anstatt Rücklagen zu verwenden, weil doch nicht verbrauchte Haushaltsmittel in Höhe von rund 41 Millionen Euro aus dem Jahr 2023 der Rücklage hätten zugeführt werden können und es nicht um konkrete Digitalisierungsmaßnahmen zur Minderung von Notlagen oder um Katastrophenabwehr gehe.

Finanzministerin Heinold antwortet, dies sei eine politische Frage, die nicht von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beantworten sei. Wenn sie richtig informiert sei, habe der Chef der Staatskanzlei dem Ausschussbüro mitgeteilt, dass die Arbeitsebene in der heutigen Sitzung vertreten sei. Insofern bitte sie darum, diese Frage in der Sitzung in der kommenden Woche erneut zu stellen. Dann könne der Chef der Staatskanzlei im Finanzausschuss zugegen sein und sie beantworten.

Abgeordnete Krämer äußert, sie nehme zur Kenntnis, dass diese Frage nicht beantwortet werden können.

Finanzministerin Heinold entgegnet, es gebe verschiedene Möglichkeiten der Fragenbeantwortung. So könne die Staatskanzlei Fragen, die schriftlich gestellt würden, auch schriftlich beantworten. Des Weiteren bestehe die Möglichkeit, einen separaten Sitzungstermin zu finden, bei dem der Chef der Staatskanzlei aufgeworfene Fragen mündlich beantworten könne. Wenn sie feststelle, dass eine Frage eher die politische Ebene betreffe, brauchten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht darauf zu antworten. Insofern richte sie die Frage an die Abgeordnete Krämer, ob es möglich sei, die von ihr aufgeworfene Frage schriftlich zu beantworten.

Abgeordnete Krämer erwidert, selbstverständlich sei dies möglich. Sie werde die Frage schriftlich an den Chef der Staatskanzlei formulieren.

Die Abgeordnete kommt zu Kapitel 14 02 zurück, führt aus, der Ansatz bei Titel 533 16 – Ausgaben zur Erstellung und Pflege von Onlinediensten – solle um gut 50 Prozent erhöht werden, und bittet um Erläuterung.

Herr Fröschlin erklärt, hierfür habe es ursprünglich einmal weitgehend eine Bundesfinanzierung gegeben. Die entsprechenden Dienste gingen jetzt in Betrieb und seien deshalb folgerichtig aus dem Landeshaushalt zu finanzieren. Lediglich die Einführung sei seinerzeit vom Bund finanziert worden. Die Höhe der hierfür benötigten Mittel sei erst vor Kurzem bekannt geworden. Insofern seien sie erst jetzt etatreif und könnten nun im Haushalt 2024 veranschlagt werden.

Die Frage von Frau Seemann, ob in den zukünftigen Haushalten immer rund 9 Millionen Euro jährlich für den Betrieb von wenigen Diensten im Zusammenhang mit dem Onlinezugangsgesetz veranschlagt würden, beantwortet Herr Fröschlin dahin, die Bewertung, ob es viele oder wenige Dienste seien, sei eher wieder politischer Natur. Dazu werde er sich nicht äußern. Selbstverständlich würden hierfür jährliche Betriebskosten anfallen. Über deren Höhe entschieden auch die Anzahl und der Umfang der einzelnen Dienste.

Einzelplan 12 ([Umdruck 20/2752](#))

Der Vorsitzende wirft zu Kapitel 12 09 – Ministerium für Justiz und Gesundheit – Maßnahmengruppe 09 – Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt – die Frage auf, wofür die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 12 Millionen Euro vorgesehen sei.

Frau Geske, Haushaltsbeauftragte für den Einzelplan 12, antwortet, diese Mittel würden für den Kauf der Liegenschaft benötigt. Im Vorwege der Errichtung der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt sei ein Mietnachtrag vereinbart worden. Die wirtschaftlichste Variante für die Aufrechterhaltung des Betriebs sei der Kauf im Jahr 2026, der ebenfalls im Mietnachtrag vereinbart worden sei. Hierfür solle eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 12 Millionen Euro im Haushalt 2024 ausgebracht werden.

Auf die Nachfrage des Vorsitzenden, ob geplant sei, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern an den Kosten zu beteiligen, oder ob Schleswig-Holstein sie alleine trage, weil die Liegen-

schaft im Eigentum des Landes liege, schlägt Finanzministerin Heinold vor, dem Finanzausschuss die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen schriftlich darzustellen. Das Finanzministerium müsse immer die wirtschaftlichste Variante prüfen. Hinsichtlich der Belegung und der Kostenerstattung gebe es Abkommen mit Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg. Letztlich beteiligten sich alle drei Länder an der Finanzierung der Abschiebungshaftanstalt Glückstadt.

Einzelplan 16

Abgeordnete Krämer bittet zu Kapitel 16 03 – Der Ministerpräsident – Staatskanzlei – darum, den sachlichen Veranlassungszusammenhang zur Coronapandemie für die Erhöhung des Ansatzes um 1 Million Euro bei Titel 894 03 – Investive Maßnahmen für die inklusive Sozialraumförderung der Kommunen zur Schaffung von Barrierefreiheit gem. UN-Behindertenrechtskonvention (Notkredit) – darzulegen.

Frau Dr. Drechsler, Haushaltsbeauftragte der Staatskanzlei, erinnert daran, bereits bei den Haushaltsberatungen sei relativ ausführlich über die Mittel der Titel 894 02, 894 03 und 894 04 gesprochen worden. Minister Schrödter habe seinerzeit aufgezeigt, er sehe an dieser Stelle den Bedarf und die Notwendigkeit, Mittel aus dem Notkredit zu nutzen, weil entsprechende Zusagen über Zuwendungsbescheide gemacht worden seien.

Abgeordnete Krämer betont, derartige Maßnahmen seien wichtig, erforderlich und vom Parlament gewollt. Nichtsdestotrotz wolle sie den sachlichen Veranlassungszusammenhang zur Coronapandemie wissen.

Finanzministerin Heinold antwortet, im Zusammenhang mit der Coronapandemie sei eine Reihe von Infrastrukturmaßnahmen vereinbart worden. Sie sollten letztmalig mit dem Haushalt 2024 umgesetzt werden, um die seinerzeit gemachten Zusagen einzuhalten. Darunter falle auch der Titel 894 03, der damals Teil der politischen Verabredung gewesen sei. Wenn eine darüber hinausgehende Antwort gewünscht sei, werde sie die aufgeworfene Frage der Staatskanzlei zur schriftlichen Beantwortung weiterleiten. – Abgeordnete Krämer bittet darum.

Die Abgeordnete kommt sodann auf Kapitel 16 04 – Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Titel 893 05 – Ausbau leistungssportlicher Strukturen für Beachvolleyball

und Leichtathletik (Notkredit) – zu sprechen und bittet auch hier darum, den sachlichen Veranlassungszusammenhang darzulegen.

Innenministerin Dr. Sütterlin-Waack zeigt auf, das Innenministerium habe zunächst an die Errichtung einer Halle für Beachvolleyball und Leichtathletik gedacht, sich dann aber anders entschieden. So sollten nun die Städte Kiel, Lübeck und Flensburg in ihrem Bestreben unterstützt werden, Sportanlagen zu bauen. Dies wolle die Landesregierung fördern, weil dies in ihren Augen auch dazu diene, den Breitensport zu fördern. Bekanntermaßen sei es während der Coronapandemie diesbezüglich zu deutlichen Defiziten gekommen.

Abgeordnete Raudies bittet darum, alle Antworten, die im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Notkrediten und den Veranlassungszusammenhang gegeben würden, dem Landtag schriftlich vorzulegen. Das in Rede stehende Beispiel mache deutlich, dass das, was die Landesregierung dem Finanzausschuss gestern mit der Nachschiebeliste übersandt habe, nicht mit dem übereinstimme, was die Innenministerin gerade ausgeführt habe. Sie erinnere nur an die heutige Anhörung zur Verfassungskonformität des Landeshaushalts 2023, in der klar zum Ausdruck gekommen sei, dass und wie einzelne Maßnahmen begründet werden müssten.

Finanzministerin Heinold bittet die Abgeordnete Raudies darum darzulegen, wo sich Unterschiede zwischen den Ausführungen der Innenministerin und den Darstellungen im Haushalt ergäben.

Innenministerin Dr. Sütterlin-Waack äußert, selbstverständlich komme sie der Bitte der Abgeordneten Raudies nach, diesen Sachverhalt noch schriftlich darzustellen. Sie habe gerade beim Überfliegen der Erläuterungen nicht feststellen können, dass sich darin ein Unterschied zu ihren mündlichen Ausführungen auftue. Sollte dies tatsächlich so sein, bitte sie um einen entsprechenden Hinweis. Ihr Haus versuche, alles aufzuklären.

In den Erläuterungen werde ausgeführt, das Training in den Sportarten Beachvolleyball und Leichtathletik sei aufgrund der Coronapandemie zum Erliegen gekommen. Da künftig auch im Winter trainiert werden wolle, wünsche man sich an den genannten Standorten eine ganzjährige Trainingsmöglichkeit. Dadurch könnten versäumte Trainingseinheiten nachgeholt werden. Auch solle die Maßnahme dazu beitragen, die Gemeinschaft zu stärken, indem sie den Sport

populärer mache. Ihrer Meinung sei dies genau das, was sie versucht habe, zum Ausdruck zu bringen.

Auf eine Frage des Vorsitzenden zu Titel 883 06 – Förderung von kommunalen Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung – antwortet Frau Dr. Detering, Haushaltsbeauftragte des Innenministeriums, nach ihrem Kenntnisstand seien zwischen dem Haushaltsentwurf und der Nachschiebeliste weitere Bewilligungen ausgesprochen worden. Dadurch werde das Bewilligungsvolumen angepasst, das jetzt noch über die Nachschiebeliste für das Jahr 2024 ausstehe. Die entsprechenden Mittel würden in Summe nicht weniger, sondern seien bereits bewilligt worden.

Auf die Nachfrage des Vorsitzenden, ob alle Förderanträge positiv beschieden worden seien, sagt Innenministerin Dr. Sütterlin-Waack zu, die Antwort schriftlich nachzureichen.

Abgeordnete Krämer zeigt auf, in Kapitel 16 09 – Ministerium für Justiz und Gesundheit – solle der Ansatz bei Titel 884 01 – Zuweisung an das Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung – um 33 Millionen Euro reduziert werden. Stattdessen werde dieser Betrag bei dem neuen Titel 884 02 – Zuweisung an das Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung (Notkredit) – ausgebracht. Sie bitte um Begründung.

Herr Strunk, Haushaltsbeauftragter des Ministeriums für Justiz und Gesundheit, erklärt, dabei handele es sich um eine Aufspaltung des Betrags in Höhe von 66 Millionen Euro, der bereits im Haushaltsentwurf enthalten gewesen sei. Dieser Betrag setze sich zum einen aus einem Zuschuss der Kommunen in Höhe von 33 Millionen Euro und zum anderen aus einer Zuweisung in Höhe von 33 Millionen Euro aus dem Notkredit zusammen. Dies sei separat ausgewiesen worden, um erkennbar zu machen, dass es sich hierbei um Notkreditmittel handele. Dies sei keine inhaltliche Änderung, sondern lediglich Haushaltssystematik.

Auf eine Nachfrage der Abgeordneten Krämer antwortet Finanzministerin Heinold, Notkreditmittel, die das Parlament für die Infrastruktur zur Verfügung gestellt habe, seien zwischenzeitlich in das Sondervermögen „IMPULS 2030“ überführt worden. Die Mittel aus diesem Sondervermögen seien nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Vollzug wieder an den Haushalt zur Tilgung zurückgeführt worden. Auch Maßnahmen, die im Einzelplan 16 aus regulären Landesmitteln finanziert gewesen seien, seien notkreditfinanziert gewesen, weil die

damalige Überführung in das Sondervermögen notkreditfinanziert gewesen sei. Dies werde jetzt lediglich anders dargestellt.

Abgeordnete Raudies kommt an dieser Stelle auf die vorhin geäußerte Bitte der Finanzministerin zurück darzulegen, wo sich bezüglich der Errichtung von Sportanlagen Unterschiede zwischen den Ausführungen der Innenministerin und den Darstellungen im Haushalt ergäben. In diesem Zusammenhang verweise sie auf den Entwurf zum Einzelplan 16, der dem Finanzausschuss im Januar dieses Jahres übersandt worden sei. Darin seien in der Maßnahmengruppe 01 – Sportförderung – 800.000 Euro für den Neubau einer kombinierten Leichtathletik- und Beachvolleyballhalle aufgeführt, der aus Notkreditmitteln finanziert werden solle. Auch werde auf den Beschluss des Landtags Drucksache 19/2395 verwiesen, Stichwort „Sportentwicklungsplanung“. Im Sportentwicklungsplan sei lediglich von einer neuen Volleyballhalle an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel die Rede. Die Innenministerin habe aber vorhin vom Bau drei neuer Sportanlagen berichtet. Diese Diskrepanz wolle sie aufgeklärt wissen.

Finanzministerin Heinold erklärt, nach der ursprünglichen Konzeption sei in der Tat nur eine Halle vorgesehen gewesen. Dies habe sich hinsichtlich der Kostenstruktur jedoch als aufwachsender Faktor dargestellt. Aus diesem Grund habe das Innenministerium die Konzeption geändert. In der Nachschiebeliste sei nun die andere Konzeption, für die die Mittel zur Verfügung gestellt würden, dargestellt worden. Möglicherweise hätte in der Nachschiebeliste noch mit einem Satz erläutert werden können, dass sich die Konzeption geändert habe.

Abgeordnete Krämer erkundigt sich zu Kapitel 16 10 – Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung –, ob die Zuschüsse für Investitionen zur Verbesserung der Kurzzeitpflege bei Titel 893 04 in Höhe von rund 9,4 Millionen Euro bereits im Jahr 2020 aus Notkrediten geplant gewesen seien.

Finanzministerin Heinold antwortet, dies sei noch eine Verabredung im Zusammenhang mit dem alten Coronakredit. In zahlreichen Sitzungen sei zu Beginn der Coronapandemie im Jahr 2020 ein Bündel an Maßnahmen entwickelt worden. Alle Maßnahmen, die seinerzeit verabredet worden seien, seien jetzt mit der klaren Ansage wieder aufgenommen worden, sie im Jahr 2024 abzuwickeln. Das Parlament sei selbstverständlich frei darin, eine Maßnahme von damals nicht weiterzuverfolgen.

Abgeordnete Krämer kommt auf das Kapitel 16 14 – IT und Digitalisierung – Titel 812 11 – Projektumsetzung Schulen ans Netz (Notkredit) – zu sprechen. Da es dieses Projekt bereits vor der Coronapandemie gegeben habe, werfe sie die Frage auf, weshalb jetzt dafür 1 Million Euro in den Haushalt eingestellt werden sollten.

Finanzministerin Heinold weist darauf hin, dass die Staatskanzlei für diese Thematik zuständig sei. Da der Chef der Staatskanzlei an der Sitzung in der kommenden Woche teilnehmen werde, werde er diese Frage dann beantworten.

Einzelplan 04 ([Umdruck 20/2765](#))

Zu Einzelplan 04 werden keine Fragen gestellt.

Einzelplan 05 ([Umdruck 20/2787](#))

Zu Einzelplan 05 werden keine Fragen gestellt.

Einzelplan 06 ([Umdruck 20/2788](#))

Auf die Frage der Abgeordneten Herdejürgen, wann dem Ausschuss die erbetene Gesamtübersicht, in welchen Einzelplänen welche Mittel für das Projekt Northvolt im Jahr 2024 veranschlagt seien, vorgelegt werde, antwortet Wirtschaftsstaatssekretärin Carstens, dies werde voraussichtlich Anfang kommender Woche der Fall sein.

Sie erläutert auf eine weitere Frage der Abgeordneten Herdejürgen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zahlreicher Ministerien seien mit der Thematik des Baues der Batteriefabrik von Northvolt in Schleswig-Holstein befasst. Den Vorsitz der Steuerungsgruppe habe Minister Schrödter inne.

Von der Abgeordneten Krämer zu Kapitel 06 12 – Wirtschaft – Titel 683 12 – Härtefallhilfen (Notkredit) – gefragt, wofür die Mittel in Höhe von knapp 17,4 Millionen Euro vorgesehen seien, antwortet Wirtschaftsstaatssekretärin Carstens, dieser Ansatz sei für schweinehaltenden Betriebe ausgebracht worden. Da zunächst habe geprüft werden müssen, unter welchen Hilfen schweinehaltende Betriebe eingeordnet werden könnten, und die Schlussrechnung noch ausstehe, sei im Rahmen der Coronahilfen dieser Titel vorgesehen. Den aktuellen Stand, welche Anträge vorlägen und wie hoch das Bewilligungsvolumen sei, werde sie schriftlich nachliefern.

Auf eine entsprechende Frage der Abgeordneten Krämer zu Titel 894 03 – Technologieprojekte zur Batteriezellforschung (Notkredit) – legt Wirtschaftsstaatssekretärin Carstens dar, die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Beschleunigung der Energiewende und zur Erreichung der Energiesouveränität als mittelbare Anpassungsmaßnahmen in Konsequenz aus dem russischen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine zu finanzieren, gelte auch für das Jahr 2024 fort. Schon die stark gestiegenen Energiepreise machten die Umsetzung von Maßnahmen zur beschleunigten Erlangung der Energiesouveränität erforderlich, auch um Vorsorge gegenüber mittel- und langfristigen finanziellen Belastungen der Wirtschaft und Gesellschaft zu treffen.

Insbesondere die weiterhin andauernde instabile geopolitische Lage erfordere sämtliche Anstrengungen und Maßnahmen, die geeignet seien, eine autonome Energieversorgung des Landes zu gewährleisten und die Resilienz der Versorgung für das Land und die schleswig-holsteinische Wirtschaft zu erhöhen. Dies sei zwangsläufig mit neuen Herausforderungen auch für die Industrie- und Technologiepolitik sowie für die Etablierung von innovativen Energietechnologien verbunden. Mit dem Forschungszentrum für angewandte Batterietechnologien in Schleswig-Holstein solle das Land an dieser Stelle strukturell gestärkt und ein Beitrag zur Beschleunigung der Erlangung der Energiesouveränität geleistet werden.

Abgeordnete Krämer erinnert unter Bezugnahme auf Kapitel 06 14 – Verkehrswesen – Titel 682 13 – An öffentliche Unternehmen für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und SPNV-Ersatzleistungen auf der Straße (Notkredit) – daran, Schleswig-Holstein habe im vergangenen Jahr einen hohen zweistelligen Millionenbetrag an zusätzlichen Regionalisierungsmitteln vom Bund erhalten. Dies hätten die Länder wegen der gestiegenen Energiekosten aufgrund des Ukrainekriegs ausverhandelt. Im Dezember vergangenen Jahres habe der Finanzausschuss auf Bitten der Landesregierung mehrheitlich die Inanspruchnahme von 50 Millionen Euro aus dem Notkredit zur Bewältigung der Folgen des Ukrainekriegs zur Abfederung der Kostensteigerungen aufgrund des Ukrainekriegs bewilligt. Sie habe seinerzeit in einer Kleinen Anfrage wissen wollen, weshalb in diesem Zusammenhang nicht die vom Bund zur Verfügung gestellten Regionalisierungsmittel genutzt würden. Der Antwort der Landesregierung habe sie entnommen, dass die Mittel zeitlich nicht verpflichtend an diesen Aspekt gebunden seien. Die Bundesmittel seien damals in eine Rücklage überführt worden, in der sie noch jetzt seien. Vor diesem Hintergrund werfe sie die Frage auf, warum nicht auf diese Rücklage zurückgegriffen werde, sondern stattdessen 45 Millionen Euro aus dem Notkredit zur Verfügung gestellt werden sollten.

Wirtschaftsstaatssekretärin Carstens erwidert, da sie ad hoc keine Antwort auf diese Frage geben könne, werde sie sie schriftlich beantworten.

Einzelplan 07 ([Umdruck 20/2758](#))

Auf eine Frage der Abgeordneten Krämer zu Kapitel 07 10 – Allgemeine Bewilligungen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung – Titel 533 10 – Ausgaben für Lerncoaching (Notkredit) – antwortet Bildungsstaatssekretärin Dr. Stenke, die Coronahilfen bezögen sich nicht nur auf die Abschlussjahrgänge, sondern gerade auch auf die dazwischenliegenden Jahrgänge. Das Bildungsministerium habe den Lehrkräften einen zusätzlichen zeitlichen Spielraum gegeben, damit sie die Tabellenkalkulation, die neu hinzugekommen sei, den Schülerinnen und Schülern in einem größeren zeitlichen Umfang vermitteln könnten. Dies sei gerade erst an die Schulen kommuniziert worden. Die Schülerinnen und Schüler würden mithilfe der Coronamittel auf die anspruchsvollen Abschlussprüfungen vorbereitet. Die Schulen seien darüber informiert worden, die Mittel vorrangig dafür einzusetzen.

Herr Dr. Badenhop, Senatsmitglied des Landesrechnungshofs, verweist darauf, dass bei Titel 883 31 – Landesanteil zur Kofinanzierung des Bundesprogramms (Notkredit) – im Zusammenhang mit der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder im ursprünglichen Haushaltsplan kein Ansatz ausgebracht gewesen sei. In der Nachschiebeliste seien nun rund 92,3 Millionen Euro dafür vorgesehen. Vor diesem Hintergrund interessiere ihn zu erfahren, ob die Höhe dieser Kosten bei der Aufstellung des Haushalts noch nicht absehbar gewesen sei und was sich zwischenzeitlich geändert habe, dass sie jetzt angesetzt werden müssten. Wenn es sich hierbei um den vollständigen Kofinanzierungsanteil des Landes handele, könne er nicht nachvollziehen, weshalb dieser ausschließlich aus Coronamitteln finanziert werden solle.

Bildungsstaatssekretärin Dr. Stenke erklärt, diese Mittel seien seinerzeit im Rahmen des Corona-Notkredits veranschlagt gewesen. Die Mittel hätten aus verschiedensten Gründen und unterschiedlichsten Umständen nicht in dem Zeitfenster ausgereicht werden können, in dem sich das Bildungsministerium dies ursprünglich vorgenommen habe. Aufgrund der vertraglichen Bindung mit den Kommunen sehe es sich in der Verantwortung, die Mittel weiterhin zu veranschlagen. Dies werde in diesem Jahr über den Corona-Notkredit erfolgen.

Die Nachfrage von Herrn Dr. Badenhop, ob er es richtig verstanden habe, dass es im ursprünglichen Entwurf keinen Ansatz für diese Mittel gegeben habe und sie jetzt erst im Zuge der

Nachschiebeliste ausgebracht werden sollten, bejaht Frau Hansen, Haushaltsbeauftragte des Bildungsministeriums.

Finanzministerin Heinold erklärt im Folgenden kurz die Systematik und Logik der Nachschiebeliste sowie die Historie des Corona-Notkredits.

Auf einen entsprechenden Hinweis der Abgeordneten Krämer zu Titel 893 27 – Zuweisungen an Schulträger für die Fortsetzung von Schulbau und Schulsanierungen (Notkredit) – in Kapitel 16 07 – Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur – und zu dem bereits von Herrn Dr. Badenhop genannten Titel 883 31 verweist Finanzministerin Heinold auf den Umdruck 19/4606. Auf Basis dieses Papiers, auf das sich fünf Fraktionen des Landtags im September 2020 verständigt hätten, solle auch der Haushalt 2024 umgesetzt werden. Ihrer Erinnerung nach sei den einzelnen Fraktionen damals Unterschiedliches wichtig gewesen. Dies alles habe die Landesregierung in den jeweiligen Haushalten der vergangenen Jahre abgebildet und werde sie auch im Haushalt 2024 tun.

In dem Papier seien für die Aufstockung des bestehenden Schulbaufonds 120 Millionen Euro in drei Tranchen von jeweils 40 Millionen Euro vorgesehen. Für den Ausbau von solitären Kurzzeitpflegeplätzen sollten 10 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Auch seien Mittel für Digitalisierungsmaßnahmen und Radwege vorgesehen. Zudem solle für ein kommunales Infrastrukturprogramm ab dem Jahr 2021 der Infrastrukturfonds „Schule, Klimaschutz und Mobilität“ mit einem Volumen in Höhe von 150 Millionen Euro eingerichtet werden. Diese Mittel sollten prioritär für die Kofinanzierung des Bundesprogramms für Ganztagsbetreuung eingesetzt werden. Der Landtag habe sich damals dafür entschieden, sowohl ein Schulbauprogramm als auch ein kommunales Infrastrukturprogramm aufzulegen, das die Ganztagsbetreuung umfasse. Dies solle im laufenden Jahr abgebildet und der Notkredit dafür genutzt werden.

Frau Dr. Schäfer, Präsidentin des Landesrechnungshofs, äußert, sie könne durchaus nachvollziehen, dass die Landesregierung alte Vereinbarungen, die sie mit den Kommunen geschlossen habe, auch umsetzen wolle. Sie verstehe allerdings nicht, warum im ursprünglichen Haushaltsentwurf keine Mittel dafür veranschlagt gewesen seien.

Finanzministerin Heinold antwortet, dies liege darin begründet, dass die Abwicklung des Programms nach der alten Planung vermutlich länger gedauert hätte, in den alten Parlamentsbeschlüssen unterschiedliche Zeiträume stünden und die Landesregierung in der Zeit zwischen dem Haushaltsentwurf und der Nachschiebeliste erst einmal mit den Kommunen ins Gespräch habe gehen müssen, um zu klären, wie das Ganze bewerkstelligt werden könne.

Der Haushaltsentwurf enthalte einen ersten Teil an Mitteln zur Abarbeitung des parlamentarischen Auftrags. Ihr Haus habe die Zwischenzeit genutzt und sei im Dialog mit verschiedenen Beteiligten Baustelle für Baustelle durchgegangen, um zu prüfen, was noch offen sei, was im Haushalt abgebildet werden könne und was sich die Landesregierung zutraue, im Jahr 2024 auszugeben. Das, was nicht ausgegeben werde, werde am Ende des Jahres zur Tilgung verwendet.

Einzelplan 08 ([Umdruck 20/2760](#))

Zu Einzelplan 08 werden keine Fragen gestellt.

Einzelplan 09 ([Umdruck 20/2749](#))

Zu Einzelplan 09 werden keine Fragen gestellt.

Einzelplan 10 ([Umdruck 20/2759](#))

Herr Dr. Badenhop spricht die Themen Werkverträge und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Kapitel 10 09 – Ausländer- und Integrationsangelegenheiten – Maßnahmengruppe 04 – Bewirtschaftung der Landesunterkünfte – an. Er zeigt auf, dem Innenausschuss sei in seiner gestrigen Sitzung mitgeteilt worden, in den Landesunterkünften befänden sich momentan 1.000 Ukrainerinnen und Ukrainer bei einer Belegung von 5.000. Dies entspreche nicht ganz den Gewichtungszahlen der Notkredite. Insofern wolle er wissen, ob die Landesregierung mit einem erhöhten Zugang von Geflüchteten aus der Ukraine rechne, der die Planungen unterstreiche.

Darüber hinaus interessiere ihn zu erfahren, ob es bei den Haushaltspositionen, die zum einen aus dem Notkredit und zum anderen aus dem regulären Haushalt gespeist würden, eine Vorgabe gebe, die die Ministerien dazu verpflichte, zunächst die regulären Haushaltsmittel zu verwenden und erst dann auf Mittel aus dem Notkredit zurückzugreifen. Theoretisch bestehe

auch die Möglichkeit, zunächst die Notkreditmittel zu verbrauchen, um die regulären Haushaltsmittel dann dem Überschuss zuzuführen. Diese Thematik betreffe nicht nur den Einzelplan des Sozialministeriums, sondern alle Einzelpläne.

Sozialministerin Touré antwortet, derzeit stünden in den Landesunterkünften in Schleswig-Holstein 8.300 Plätze zur Verfügung. Sie würden zum Teil über den regulären Haushalt und zum Teil über den Ukraine-Notkredit finanziert. Die Kosten für die Landesunterkunft in Seeth, die mit Ausbruch des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine hochgefahren worden sei, seien ausschließlich über den Ukraine-Notkredit veranschlagt worden.

Der Bund könne derzeit keine Prognose hinsichtlich der Zahl der Geflüchteten, die noch aus der Ukraine nach Schleswig-Holstein kämen, abgeben. Insofern könne sie auch nicht sagen, wie viele Menschen in diesem Jahr noch im Land untergebracht werden müssten. Der Bund sei nach dem Asylgesetz dazu verpflichtet, den Ländern die Zahlen zu nennen, tue dies allerdings nicht. Schleswig-Holstein könne zwar eigenständig Prognosen machen, diese hätten aber in der Vergangenheit nie die Realität abgebildet.

Die Basis zur Erweiterung der Kapazitäten in den Landesunterkünften sei einerseits der Ausbruch des Krieges in der Ukraine und andererseits Beschlüsse, die das Parlament diesbezüglich gefasst habe. Zudem sei im Oktober des vergangenen Jahres mit den Kommunen der Beschluss gefasst worden, die seinerzeit 7.200 auf 10.000 Plätze zu erhöhen. Die Kommunen vor Ort hätten damals argumentiert, sie hätten eine Herausforderung zum einen mit den ukrainischen Geflüchteten und zum anderen im Bereich der Asylsuchenden. Letztlich werde die gleiche Infrastruktur genutzt, um alle diese Menschen unterzubringen, zu versorgen und zu integrieren. Da hier bezüglich der Kostenaufteilung nicht trennscharf unterschieden werden könne, habe das Parlament im September vergangenen Jahres einen Beschluss zur Erweiterung der Nutzung des Ukraine-Notkredits gefasst und deutlich gemacht, die Infrastruktur solle sowohl für die ukrainischen Geflüchteten als auch für die Asylsuchenden genutzt werden.

Der Finanzausschuss habe in einer der letzten Sitzungen auf einen entsprechenden Hinweis des Landesrechnungshofs darüber debattiert, inwiefern es notwendig sei, wenn für das Jahr 2024 die Notlage noch einmal beschlossen werde, auf mehr Trennschärfe zu setzen, damit eine eindeutige Klarheit bestehe. Eine Trennung in den jeweiligen Maßnahmengruppen, wie der Landesrechnungshof sie angesprochen habe, sei in der Praxis nicht realisierbar. Bestimmte Maßnahmen – Stichwort „Betreuungsverbände“ – könnten nicht komplett den Asylsuchenden oder nur den ukrainischen Geflüchteten zugerechnet werden. Das Sozialministerium

habe haushaltstechnisch im Einzelplan 10 die Maßnahmengruppe 04 geschaffen, um herauszustellen, welche Maßnahmen über den Ukraine-Notkredit abgewickelt würden.

Die Frage, weshalb zunächst auf reguläre Haushaltsmittel und erst dann auf Notkreditmittel zurückgegriffen werde, könne sie durchaus nachvollziehen. In der Praxis sei es jedoch aufgrund der von ihr bereits geschilderten fehlenden Trennschärfe schwierig zu unterscheiden, welche Ausgaben mit regulären Haushaltsmitteln und welche Ausgaben über die Maßnahmengruppe 04 finanziert würden.

Finanzministerin Heinold ergänzt bezüglich der Frage, weshalb vorrangig reguläre Haushaltsmittel eingesetzt würden, diese Systematik sei im Jahr 2023 beispielsweise auch beim Wohngeld angewandt worden. Im vergangenen Jahr seien die Notkreditmittel für das Wohngeld nicht komplett ausgeschöpft worden. Das Finanzministerium setze bei gemischten Titeln vorrangig reguläre Haushaltsmittel ein.

Auf eine entsprechende Frage der Abgeordneten Krämer zu dieser Thematik ruft Finanzministerin Heinold in Erinnerung, weshalb sich die Landesregierung dazu entschieden habe, das Wohngeld in den Krisenbezug zu stellen. So sei die Wohngeldreform eine Maßnahme gewesen, die der Bundestag dezidiert zur Krisenbewältigung beschlossen habe. Die Landesregierung habe sich entschieden, einen Teil der Maßnahmen, die vom Bund zur Bewältigung der Krise beschlossen worden seien, über den Notkredit abzubilden.

Auf eine Frage der Abgeordneten Raudies zeigt Sozialministerin Touré auf, nach der Verkündung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts im November 2023 habe ihr Haus beispielsweise die Zuschüsse für Verbände nicht mehr für den regulären Haushalt 2024 angemeldet und zunächst die Debatte über das Urteil abgewartet. Im Rahmen der Nachschiebeliste seien dann Zuschüsse für Verbände in Höhe von 5 Millionen Euro veranschlagt worden, weil schlicht die Notwendigkeit dafür bestehe.

Finanzministerin Heinold fügt hinzu, es gebe die klare Ansage, das, was ausgegeben werden könne, auch zu veranschlagen. Das Geld, das nicht ausgegeben werde, werde zur Tilgung verwendet.

Einzelplan 11 ([Umdruck 20/2767](#) und [vertraulicher Umdruck 20/2766](#))

Auf die Frage der Abgeordneten Krämer, weshalb der Ansatz bei Titel 546 01 – Ausgaben im Rahmen des Jobtickets – in Kapitel 11 11 – Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben – um 2,15 Millionen Euro erhöht werden solle, antwortet Finanzministerin Heinold, hier werde bedarfsgerecht nachgesteuert. Das Angebot, das den Beschäftigten unterbreitet worden sei, nämlich für das Deutschlandticket den gleichen Zuschuss zu erhalten wie für das Jobticket, habe sich offensichtlich herumgesprochen. Insofern werde dieses Instrument deutlich mehr genutzt. Aus diesem Grund sei auch mehr Geld erforderlich.

Die Ministerin sagt zu, die weitere Frage der Abgeordneten Krämer, weshalb der Ansatz bei Titel 575 10 – Ausgleichsrücklage für Zinsausgaben – in Kapitel 11 16 – Kredite, Finanzderivate, Schulen – um 10 Millionen Euro zurückgefahren werden solle, schriftlich zu beantworten.

Einzelplan 13 ([Umdruck 20/2769](#))

Auf die Frage des Vorsitzenden, was genau sich hinter dem Titel 533 16 – Dekarbonisierung der Wirtschaft –, der im Kapitel 13 18 – Energie, Klimaschutz, nachhaltige Entwicklung – neu ausgebracht werde, verberge, antwortet Umweltstaatssekretär Knuth, allen sei bekannt, dass dekarbonisiert werden solle. Die praktische Umsetzung sei dann allerdings oftmals eine Herausforderung.

Insbesondere im Wirtschaftsraum Brunsbüttel bestehe großes Interesse an weiterer wirtschaftlicher Entwicklung. Eine ganze Reihe von Unternehmen habe sich bereits auf den Weg der Dekarbonisierung begeben, woraus sich gerade mit Blick auf die Infrastruktur und die Versorgung mit verschiedenen Gütern Herausforderungen ableiteten. Insofern beabsichtige das Umweltministerium, einzelne Aspekte diesbezüglich im Rahmen eines konzentrierten Prozesses zu untersuchen und daraus gemeinsam mit den lokalen und regionalen Akteuren Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen abzuleiten. Details, beispielsweise hinsichtlich der Vergabe und der Begleitung, würden derzeit vorbereitet, sodass er sie heute noch nicht vorstellen könne.

Abgeordnete Krämer merkt an, in der heutigen Anhörung zur Verfassungskonformität des Landeshaushalts 2023 sei unter anderem zum Ausdruck gebracht worden, dass die Kosten zur Erreichung bestimmter Ziele nicht über Notkredite finanziert werden dürften. Damit dürften le-

diglich Maßnahmen finanziert werden, die geeignet seien, schockartige finanzielle Auswirkungen, die sich aus Krisen ergäben, zu minimieren. Sie könne sich an keinen Beschluss erinnern, diesen Haushaltsposten aus Notkreditmitteln zu finanzieren.

Umweltstaatssekretär Knuth stellt richtig, der Titel 533 16 werde nicht aus Notkreditmitteln finanziert, sondern sei im Haushalt gegenfinanziert.

Frau Seemann zeigt auf, in der heutigen Anhörung habe der Anzuhörende Herr Dr. Becker auf die Frage, ob der Ansatz bei Titel 681 01 – Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger (Notkredit) – in Höhe von 7 Millionen Euro tatsächlich aus Notkreditmitteln finanziert werden könne, ausgeführt, dies sei sicherlich „ein bisschen weit hergeholt“, könne aber durchaus so gemacht werden.

Die Phasen 1 und 2 des Förderprogramms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ seien bereits im vergangenen Jahr abgeschlossen worden. In diesem Zuge seien den Bürgerinnen und Bürgern des Landes bereits 8 Millionen Euro zugutegekommen. Sie bitte darum mitzuteilen, wie hoch die Verwaltungskosten, insbesondere auch die Kosten für Dataport, in der Vergangenheit für dieses Förderprogramm gewesen und wie hoch sie in Zukunft seien. Ferner interessiere sie zu erfahren, welche Kosten aufgrund des Programms auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein zukämen und wo diese veranschlagt seien.

Zu Titel 634 01 – Zuführung an das Sondervermögen Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie (Notkredit) – werde in der Anlage 7 des Umdrucks 20/2790 ausgeführt, diese Maßnahme diene der strukturellen Stärkung von Gesellschaft und dem Ausbau dekarbonisierter, individueller Bausteine der Energieversorgung. Die Erfolgsaussichten würden hoch eingeschätzt. Das Umweltministerium habe bislang immer ausgeführt, es könne die Einsparungen an Energie nicht quantifizieren. Insofern bitte sie um Erläuterung, weshalb sich das Umweltministerium bei diesem Programm hohe Erfolgsaussichten verspreche.

Umweltminister Goldschmidt antwortet, das Förderprogramm „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ sei bereits von der vorherigen Koalition auf den Weg gebracht worden und habe verschiedene Ziele. Ein Ziel sei, die Bürgerinnen und Bürger in Sachen Klimaschutz mitzunehmen sowie ihnen die Möglichkeit zu geben und dies auch anzureizen, selbst individuell am

Klimaschutz teilzuhaben. Das Programm sei damals unter dem Eindruck des Verfassungsgerichtsurteils zum Klimaschutz initiiert worden. Es sei insofern ein Incentivierungsprogramm für die Bürgerinnen und Bürger.

Im Zuge des Energiekriegs seien galoppierende Energiepreise zu verzeichnen gewesen. Mit staatlichen Interventionen auf Bundesebene seien dann Preise gesetzt worden. Die Landesregierung habe seinerzeit auf dem Standpunkt gestanden, es sei richtig, auch aus Notkreditmitteln einen Beitrag zu leisten und Maßnahmen zu finanzieren, um die Ausgaben für Energie in den Griff zu bekommen. Dies gelinge beispielsweise mit Balkon-Photovoltaikanlagen hervorragend, weil die Bürgerinnen und Bürger damit Energie zumindest zu einem Teil selbst erzeugen könnten. Das Programm leiste auch einen direkten Beitrag zum Klimaschutz, weil damit Anlagen gefördert würden, die fossile Energieverbräuche substituierten.

Er habe vor dem Hintergrund der unbestritten hohen Transaktionskosten, die mit dem Programm einhergingen, einmal gesagt, es müsse überprüft werden, ob und wie das Programm fortgesetzt werde. Das Kabinett habe bislang noch keine Entscheidung über die Fortsetzung des Programms getroffen.

Der Vorsitzende wirft ein, wenn noch keine Entscheidung hinsichtlich der Fortsetzung des Programms getroffen worden sei, mute es seltsam an, 7 Millionen Euro dafür im Haushalt einzuplanen.

Umweltstaatssekretär Knuth verdeutlicht, es gehe insbesondere um die Weiterführung des Programms über das Jahr 2024 hinaus. Das Programm sei ursprünglich auf viele Jahre angelegt gewesen. Die erste und zweite Phase des Programms seien bereits abgeschlossen. Im Rahmen der dritten Phase solle das Verfahren so aufgesetzt werden, dass es möglichst weitgehend digital abgewickelt werden könne, um die administrativen Kosten zu einem gewissen Grad zu senken. Gerade zu Beginn des Programms hätten insbesondere bei der IT relativ hohe Investitionskosten zu Buche geschlagen.

Die Kosten dieses Programms fänden sich bei Titel 671 02 – Erstattung von Verwaltungskosten an die Investitionsbank für Förderprogramme (Notkredit). Für das Jahr 2024 werde für die Abwicklung des Programms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ mit Kosten in Höhe von rund 850.000 Euro gerechnet. Die Höhe der Kosten für Dataport reiche er schriftlich nach, weil er sie nicht griffbereit habe.

Auf Fragen der Abgeordneten Krämer antwortet Umweltminister Goldschmidt, er habe gerade ausgeführt, dass das Förderprogramm auf verschiedene Ziele abhebe. Zu Beginn sei es vor allem ein Incentivierungsprogramm gewesen. In der Folge habe es auch hohen Energiepreisen entgegengewirkt. Insofern habe dieses Programm eine Folge des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine abgedeckt.

Mit dem Sondervermögen Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie solle bewerkstelligt werden, dass sich Menschen im Land zusammentäten, um gemeinsam beispielsweise Bürgerwindparks, Solargenossenschaften oder Wärmenetze auf den Weg zu bringen. Dieses Sondervermögen diene ebenfalls dazu, von fossilen Energieträgern und damit von der Abhängigkeit von Russland wegzukommen.

Auf eine Nachfrage der Abgeordneten Krämer führt Umweltminister Goldschmidt aus, die Energiepreise hätten sich noch nicht vollständig normalisiert. Die Börsenpreise zeigten aber in eine gute Richtung. Bekanntermaßen führe Russland nach wie vor Krieg gegen die Ukraine. Niemand wisse, wie es weitergehen werde. Viele Menschen erhielten in diesen Tagen Rechnungen von ihren Energieversorgungsunternehmen, die eher wieder in die andere Richtung zeigten.

Eine Frage der Abgeordneten Krämer zur Zusammensetzung des Titels 671 02 – Erstattung von Verwaltungskosten an die Investitionsbank für Förderprogramme (Notkredit) – beantwortet Umweltstaatssekretär Knuth dahin, neben dem Anteil für die Abwicklung des Programms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ sei darin auch die Überweisung von Mitteln an die Investitionsbank für die Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) enthalten. Sie habe im vergangenen Jahr ein Programm zur Beratung der Kommunen für Energiewendemaßnahmen aufgelegt, damit auch die kommunale Ebene von fossilen Energieträgern loskomme. Dieses Programm solle in diesem Jahr fortgeführt werden. Für EKI sei der Betrag von 1.294.870 Euro angemeldet worden.

Vom Abgeordneten Plambeck zu der Verwendung des Ansatzes in Höhe von 36 Millionen Euro bei Titel 887 08 – An Wasser- und Bodenverbände für Maßnahmen zur Wiederherstellung von Küstenschutzanlagen (Notkredit) – in Kapitel 13 15 – Wasserwirtschaft, Meeres- und Küstenschutz – gefragt, antwortet Umweltminister Goldschmidt, diese Mittel seien für die Wiederherstellung der Regionaldeiche vorgesehen. Er erinnere an die Förderrichtlinie, die aufgelegt worden sei. Das Land habe sich nach der Sturmflut sehr schnell auch mit den Kreisen auf die Art und Weise der Zahlungen verständigt. Anträge könnten gestellt und die Deiche im bestehenden Bestick, also in der genehmigten Form, repariert werden. Dies bedeute im Regelfall

eine Verstärkung des Hochwasserschutzes an den Regionaldeichen, weil die Deiche in die Jahre gekommen gewesen seien und nun nach dem neuesten Stand der Technik wiederaufgebaut würden. Durch die Reparatur der Deiche im Bestick werde ermöglicht, dass sie genehmigungsfrei und schnell wiederaufgebaut würden. Dies sei wichtig, weil wieder sturmflutsichere Deiche erforderlich seien.

Auf die weitere Frage des Abgeordneten Plambeck, ob in den Haushalt 2024 auch Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) eingestellt seien oder ob diese überhaupt keine Rolle mehr spielten, zeigt Umweltminister Goldschmidt auf, man habe sich dafür eingesetzt, dass die Kürzungen des Bundes bei dieser Gemeinschaftsaufgabe geringer ausfielen als ursprünglich geplant. Ein Teil der Kürzungen sei in der Bereinigungssitzung im Deutschen Bundestag zurückgenommen worden. Dadurch benötige das Land allerdings höhere Kofinanzierungsmittel in Höhe von 5,5 Millionen Euro, die in der Nachschiebeliste ausgewiesen worden seien.

Der Finanzausschuss wird die Haushaltsberatungen in der nächsten Sitzung, am 7. März 2024, fortsetzen.

3. Information/Kenntnisnahme

- [Umdruck 20/2705](#) – Erhaltungsstrategie Landesstraßen
- [Umdruck 20/2714](#) – Finanzierung des Coronasymposiums
- [Umdruck 20/2763](#) – Finanzmarktstabilisierungsfonds
- [Umdruck 20/2753](#) – Verwaltungsvereinbarung Digitalisierungsinitiative Justiz
- [Umdruck 20/2791](#) – MultiBaseCS Naturschutz
- vertraulicher [Umdruck 20/2762](#) – Northvolt

Der Finanzausschuss nimmt die aufgeführten Umdrucke zur Kenntnis, bis auf [Umdruck 20/2705](#), der zu gegebener Zeit auf die Tagesordnung gesetzt werden soll.

**4. Voten zu den Bemerkungen 2023 des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung
2021**

Votenentwurf der Arbeitsgruppe Haushaltsprüfung
[Umdruck 20/2704](#)

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2021 aufgrund der Landeshaushaltsrechnung – ohne Einzelplan 02 (Landesrechnungshof) – und der dazu vorliegenden Bemerkungen des Landesrechnungshofs gemäß Artikel 63 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und § 114 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Entlastung zu erteilen.

Ebenfalls einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, die in [Umdruck 20/2704](#) enthaltenen wesentlichen Sachverhalte im Sinne des § 114 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung festzustellen und die Landesregierung aufzufordern, die im Bericht angeregten Maßnahmen einzuleiten und dem Finanzausschuss über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

5. Eingliederungshilfe

Vorlage des Sozialministeriums
[Umdruck 20/2629](#)

Auf Wunsch der SPD-Fraktion wird die Beratung aus Zeitgründen vertagt.

6. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur nachhaltigen Finanzierung von Maßnahmen der grün-blauen Infrastruktur

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 20/1463](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von SSW und FDP
[Drucksache 20/1490](#) (neu)

(überwiesen am 11. Oktober 2023 an den Finanzausschuss, Umwelt- und Agrarausschuss und Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD
[Umdruck 20/2822](#)

Der Finanzausschuss will am 14. März 2024 über den Gesetzentwurf beraten und abstimmen.
Die zweite Lesung ist für die Märztagung des Landtags vorgesehen.

7. **Infrastruktursicherungsverträge mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen**

Vorlagen des Verkehrsministeriums
[Umdrucke 20/2475, 20/2792](#)

(Fortsetzung der Beratung vom 18. Januar 2024)

Verkehrsstaatssekretär von der Heide führt einleitend aus, auf der Grundlage des neuen Infrastruktursicherungsvertrags werde nicht nur das Thema Trassensicherung angegangen, sondern würden auch bestimmte Instandhaltungsmaßnahmen an Bestandstrassen über den DB-Standard hinaus finanziert. Dies geschehe im Vorgriff auf Maßnahmen, die sich aus dem Landesweiten Nahverkehrsplan (LNVP) ergäben.

Er antwortet auf eine Frage der Abgeordneten Raudies, der LNVP enthalte umfangreiche Maßnahmen mit Investitionen des Landes in Höhe von mehr als 800 Millionen Euro über zehn Jahre hinweg. Bei dem in Rede stehenden Infrastruktursicherungsvertrag gehe es lediglich um eine Summe von jährlich 500.000 Euro. Im Grunde genommen solle vorbeugend hinsichtlich des Themas Trassensicherung agiert werden. Dort, wo es sinnvoll erscheine, würden Maßnahmen auch über den DB-Standard hinaus ergriffen. Diese Summe reiche jedoch nicht aus, um Priorisierungen bei anstehenden größeren Infrastrukturmaßnahmen vorzunehmen. Es werde versucht, die Infrastruktur in Gänze zu erhalten.

Herr Weppler von NAH.SH erläutert auf eine Frage des Vorsitzenden, mit dem Betrag in Höhe von 500.000 Euro, die pro Jahr zur Verfügung stünden, könnten nur kleinere Maßnahmen realisiert werden, beispielsweise Gehölzrückschnitte, um die entsprechenden Flurstücke zu erhalten. Maßnahmen zur Reaktivierung der Strecken, die in dem Umdruck 20/2792 aufgeführt seien, könnten damit nicht umgesetzt werden. Schon die Kosten für eine neue Weiche beliefen sich auf 200.000 bis 300.000 Euro.

Auf eine Frage des Abgeordneten Brandt legt Herr Weppler dar, die NAH.SH GmbH befinde sich bezüglich der Reaktivierung von Strecken in engen Gesprächen mit der DB Netz AG beziehungsweise der DB InfraGO AG, um zu verhindern, dass Grundstücke verkauft und entwickelt würden.

Einstimmig ermächtigt der Finanzausschuss den Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und die NAH.SH GmbH, mit der DB Netz AG einen entsprechenden Infrastrukturentwicklungsvertrag abzuschließen ([Umdruck 20/2792](#)).

8. Schuldenbremse reformieren

Antrag der Fraktion des SSW
[Drucksache 20/1837\(neu\)](#)

Die Schuldenbremse beibehalten – Investitionsquote etablieren

Alternativantrag der Fraktion der FDP
[Drucksache 20/1901](#)

Raum für Zukunftsinvestitionen schaffen – Schuldenbremse weiterentwickeln

Antrag der Fraktion der SPD
[Drucksache 20/1883](#)

(überwiesen am 22. Februar 2024)

Einstimmig beschließt der Finanzausschuss die Durchführung einer schriftlichen Anhörung.
Die Fraktionen werden gebeten, Anzuhörende bis zum 15. März 2024 zu benennen.

9. Verschiedenes

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses findet am 7. März 2024 statt.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Harms, schließt die Sitzung um 14:35 Uhr.

gez. Lars Harms
Vorsitzender

gez. Ole Schmidt
Geschäfts- und Protokollführer